



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 37/2014

11. September 2014

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VwV DienstZust-SMF) vom 21. August 2014 ..... 1110

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie) vom 21. August 2014 ..... 1111

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) vom 21. August 2014 ..... 1124

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Unternehmergeist und innovativen Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft) vom 22. August 2014 ..... 1141

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Burkertsdorf vom 12. August 2014 ..... 1146

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Verwaltungsverbandes Diehsa vom 26. August 2014 ..... 1147

8. Satzung zur Änderung der „Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa vom 06. September 1994, in der Fassung der Änderungen vom 05. Dezember 1994, vom 29. Mai 1996, vom 04. März 1998, vom 07. April 1999, vom 04. Oktober 1999, vom 22. Mai 2000, vom 04. Juli 2005“ vom 03. Februar 2014 ..... 1147

Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Espenhain vom 25. August 2014 ..... 1149

Verbandsatzung (VerbS) des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 14. Mai 2014 ..... 1149

Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 25. August 2014 ..... 1160

4. Änderungssatzung i. d. F. vom 23.06.2014 zur Verbandsatzung i. d. F. vom 08.11.2005 ..... 1160

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VwV DienstZust-SMF)

Vom 21. August 2014

Aufgrund von § 92 Abs. 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) wird bestimmt:

### I. Zuständigkeit für die Leistungsfeststellungen

Für die Leistungsfeststellungen nach § 27 Abs. 3 Satz 5 SächsBesG sind zuständig

1. das Landesamt für Steuern und Finanzen für die Beamten des Landesamtes für Steuern und Finanzen und der Finanzämter,
2. das Landesrechenzentrum Steuern für die Beamten des Landesrechenzentrums Steuern, mit Ausnahme des Behördenleiters, und
3. der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement für die Beamten des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

### II. Zuständigkeit für die Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten

Für die Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG sind zuständig

1. das Landesamt für Steuern und Finanzen für die Beamten des Landesamtes für Steuern und Finanzen und der Finanzämter,
2. das Landesrechenzentrum Steuern für die Beamten des Landesrechenzentrums Steuern und
3. der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement für die Beamten des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

### III. Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungselementen

Für die Gewährung einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie nach § 69 Abs. 3 SächsBesG sind zuständig

1. das Landesamt für Steuern und Finanzen für die Beamten des Landesamtes für Steuern und Finanzen,
2. die Finanzämter für die Beamten des jeweiligen Finanzamtes,
3. das Landesrechenzentrum Steuern für die Beamten des Landesrechenzentrums Steuern und
4. der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement für die Beamten des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.

Für die jeweiligen Behördenleiter ist die nächsthöhere Dienstbehörde zuständig.

### IV. Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge

Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 75 Abs. 1 SächsBesG sind die Einstellungsbehörden zuständig.

### V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 21. August 2014

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie)

Vom 21. August 2014

### Inhaltsübersicht

	A. Allgemeiner Teil
<b>A. Allgemeiner Teil</b>	
<b>I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilfe-rechtliche Regelungen</b>	<b>I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilfe-rechtliche Regelungen</b>
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	1. <b>Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen</b>
2. Beihilferechtliche Regelungen	Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
<b>II. Zuwendungsempfänger</b>	a) der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
<b>III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 223), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848), in der jeweils geltenden Fassung,
1. Zuwendungsart	c) der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927),
2. Finanzierungsart	d) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5),
3. Form der Zuwendung	e) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), in der jeweils geltenden Fassung,
<b>IV. Bestimmungen für EFRE- und ESF-Vorhaben</b>	
<b>V. Bestimmungen für Vorhaben ohne EU-Kofinanzierung</b>	
1. Zu beachtende Vorschriften	
2. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Erfolgskontrolle	
3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	
<b>B. Besonderer Teil – Einzelrichtlinien</b>	
<b>I. Wissenstransfer</b>	
1. Gründungsberatung	
2. Kurzberatung	
3. Betriebsberatung/Coaching	
4. Umweltmanagement	
<b>II. Markterschließung und Prozessoptimierung</b>	
1. Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign	
2. Messen, Außenwirtschaft	
3. E-Business, Informationssicherheit und Wissensbilanz	
<b>III. Überbetriebliche Berufsbildung, Netzwerkaktivitäten und Sonstige Maßnahmen</b>	
1. Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten im Freistaat Sachsen (ÜBS)	
2. Industriebezogene und netzwerkunterstützende Projektaktivitäten	
3. Sonstige Maßnahmen	
<b>C. Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften</b>	

- f) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) („De-minimis“-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- h) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Koordinierungsrahmen),
- i) der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) vom 21. August 2014 (SächsABl. S. 1124), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für einzelbetriebliche und überbetriebliche Vorhaben. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Beihilferechtliche Regelungen

- 2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne beihilferechtliche Relevanz  
Die Gründungsberatung (mit Ausnahme von Nummer 2.2.1) ist eine allgemeine Maßnahme ohne beihilferechtliche Relevanz.
- 2.2 „De-minimis“-Beihilfen  
Die nachstehend aufgeführten Zuwendungen können nur gewährt werden, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung eingehalten werden:
- 2.2.1 Teil B Ziffer I Nr. 1 „Gründungsberatung“ bei Antragstellern, die einen Nebenerwerb zum Vollerwerb ausweiten wollen,
- 2.2.2 Teil B Ziffer I Nr. 4 „Umweltmanagement“,
- 2.2.3 Teil B Ziffer II Nr. 1 „Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign“,
- 2.2.4 Teil B Ziffer II Nr. 2 „Messen, Außenwirtschaft“,
- 2.2.5 Teil B Ziffer II Nr. 3 „E-Business, Informationssicherheit und Wissensbilanz“,
- 2.2.6 Teil B Ziffer III Nr. 2 „Industriebezogene und netzwerkunterstützende Projektaktivitäten“,
- 2.2.7 Teil B Ziffer III Nr. 3 „Sonstige Maßnahmen“, sofern hierüber im Einzelfall eine beihilferechtlich relevante Maßnahme gefördert wird und keine Einzelfallnotifizierung bei der KOM erfolgt.

- 2.3 Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfen  
Die Förderung von „Kurzberatung“ und „Betriebsberatung/Coaching“ erfolgt nach Maßgabe von Artikel 18 AGVO. Die Einzelbeihilfen müssen den Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genügen sowie einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung und die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.

## II. Zuwendungsempfänger

Die möglichen Zuwendungsempfänger, die teilweise als Projektträger fungieren, sind in den Einzelrichtlinien bezeichnet. Mit Ausnahme der Einzelrichtlinie Gründungsberatung (Teil B Ziffer I Nr. 1) sind grundsätzlich Angehörige Freier Berufe sowie kleinste, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen (KMU) endbegünstigt. Für Teil B Ziffer I Nr. 4 sind Endbegünstigte auch kleinste, kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen.

Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt. Von einer Förderung nach „De-minimis“ ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen oder ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist. Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder aus Mitteln des EFRE können für Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> nicht gewährt werden. Ausgeschlossen sind des Weiteren Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 1. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden ausschließlich zur Projektförderung bewilligt.

### 2. Finanzierungsart

Zuwendungen werden, soweit in den Einzelrichtlinien „Gründungsberatung“ und „Messen, Außenwirtschaft“ nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich zur Teilfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Anteilfinanzierung).

### 3. Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden, soweit in der Einzelrichtlinie „Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign“ nichts anderes bestimmt ist, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

<sup>1</sup> gemäß Artikel 2 Nr. 18 AGVO

#### IV. Bestimmungen für EFRE- und ESF-Vorhaben

Fördermaßnahmen gemäß Teil B Ziffer II Nr. 1 „Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign“, Teil B Ziffer II Nr. 2 „Messen, Außenwirtschaft“ und Teil B Ziffer II Nr. 3, Fördergegenstände „E-Business“ und „Informationssicherheit“ werden aus Mitteln des EFRE, Fördermaßnahmen gemäß Teil B Ziffer I Nr. 1 „Gründungsberatung“ aus Mitteln des ESF unterstützt.

Es gelten die Bestimmungen der EFRE-/ESF-Rahmenrichtlinie. Bei Vorhaben, für die eine Pauschale gewährt wird, ist der Zuwendungsempfänger nicht verpflichtet, vor Auftragserteilung drei vergleichbare Angebote im Sinne von Nummer 3.1 Satz 1 und 2 NBest-SF einzuholen.

Soweit keine Pauschalen zum Einsatz kommen, können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 EUR betragen. Eigenleistungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Zwischen dem Erbringer einer geförderten Leistung und dem Antragsteller oder dem oder den Endbegünstigten darf grundsätzlich keine persönliche<sup>2</sup> oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

#### V. Bestimmungen für Vorhaben ohne EU-Kofinanzierung

##### 1. Zu beachtende Vorschriften

Die Förderung von „Betriebsberatung/Coaching“ gemäß Teil B Ziffer I Nr. 3 erfolgt für GRW-fähige Unternehmen nach Maßgabe von Teil II Buchst. C Nr. 1.1.1 und 1.2 des Koordinierungsrahmens.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in den Einzelrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

##### 2. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Erfolgskontrolle

Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Sie stellt die erforderlichen Antragsunterlagen auch elektronisch bereit ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)). Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt oder auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt worden ist. Aus der Genehmigung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Sie stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, auf Erlass eines Zuwendungsbescheids dar. Eine spätere Förderung erfolgt grundsätzlich nach den dann geltenden Richtlinien. Der

Antragsteller trägt bei einem Vorhabensbeginn vor Bewilligung das Finanzierungsrisiko.

Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über die Förderwürdigkeit sowie Umfang und Höhe der Zuwendung. Soweit dies in den nachstehenden Richtlinien geregelt ist, holt sie vor einer Entscheidung das Einvernehmen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ein.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Erfolgskontrolle – auch nach Ende des Vorhabens – mitzuwirken.

#### 3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### 3.1 Maßgaben zur Anerkennung von Eigenleistungen

Leistungen durch eigenes Personal, die der geförderten Maßnahme unmittelbar zuzuordnen sind (Eigenleistungen), können mit einer Pauschale anerkannt werden, jedoch grundsätzlich nur bis zur Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich Eigenleistungen). Die Pauschale beträgt 250 EUR je Tagewerk bei Mitarbeitern, die über einen Hochschulabschluss verfügen, im Übrigen 200 EUR je Tagewerk.

##### 3.2 Ausschluss der Minimalförderung

Soweit sich aus den Einzelrichtlinien nichts anderes ergibt, können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 EUR betragen.

##### 3.3 Unabhängigkeit des Leistungserbringers

Zwischen dem Erbringer einer geförderten Leistung und dem Antragsteller oder dem oder den Endbegünstigten darf grundsätzlich keine persönliche<sup>3</sup> oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

##### 3.4 Beachtung von Vergabevorschriften

Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) findet nur Anwendung, wenn der Wert der zu beschaffenden Lieferung oder Leistung 100 000 EUR übersteigt. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Antragsteller vor Auftragserteilung drei vergleichbare Angebote einzuholen. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren.

## B.

### Besonderer Teil – Einzelrichtlinien

#### I. Wissenstransfer

##### 1. Gründungsberatung

###### 1.1 Zuwendungszweck

Die Gründungsberatung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und der Nachhaltigkeit von Existenzgründungen. Mit Hilfe der Förderung soll Existenzgründern eine Entscheidungshilfe für das

<sup>2</sup> insbesondere: Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266, 1291) geändert worden ist

<sup>3</sup> insbesondere: Angehörige im Sinne von § 15 AO

Gründungsvorhaben gegeben und der Start in die Selbstständigkeit erleichtert werden. Neue wettbewerbsfähige KMU leisten ihren Beitrag zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze. Die Gründungsberatung soll auch dazu beitragen, das Umweltbewusstsein des Gründers zu schärfen und zur Entwicklung von Kompetenzen für eine umweltorientierte und ressourcenschonende Wirtschaft anzuregen.

## 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen zu wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Existenzgründer, die Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Gründungsvorhabens geben, konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln und zu ihrer Umsetzung anleiten. Förderfähig sind insbesondere folgende Beratungsinhalte:

- 1.2.1 Sicherung und Optimierung der Finanzierung (zum Beispiel Vorbereitung auf ein Bankgespräch),
- 1.2.2 Vorbereitung eines Vertriebs- beziehungsweise Marketingkonzeptes,
- 1.2.3 Überarbeitung und Weiterentwicklung des Gründungs- beziehungsweise Unternehmenskonzeptes,
- 1.2.4 Markterschließung,
- 1.2.5 Standortsuche,
- 1.2.6 Erarbeitung von operativen Unternehmenszielen und -strategien,
- 1.2.7 Personalkonzeptentwicklung/Maßnahmen zum Personalaufbau.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Erstellung eines Gründungs- beziehungsweise Unternehmenskonzeptes und Beratungsleistungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen beziehen.

## 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen, die sich durch Gründung eines Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Ausweitung eines Nebenerwerbs zum Vollerwerb<sup>4</sup> selbstständig machen wollen. Keine Zuwendung erhalten natürliche Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar tätig werden wollen.

## 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Gründungs- oder Unternehmenskonzept, das die wesentlichen Elemente des geplanten Unternehmens enthält, insbesondere eine Vorhabenbeschreibung, eine Markt- und Wettbewerbsbetrachtung sowie erste Planungsrechnungen.

Eine Beratung ist grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie von selbstständigen Beratern durchgeführt wird, die in der Beratungsbörse der KfW-Mittelstandsbank (<https://beraterboerse.kfw.de/>) für das Beratungsprodukt „Gründercoaching Deutschland“ freigeschaltet sind. Bei Beratungen zur Unternehmensnachfolge ist auch der Einsatz eines nicht gelisteten Beraters möglich, wenn er für dieses Beratungsfeld eine besondere Qualifikation (zum

Beispiel Fachberater für Unternehmensnachfolge des Deutschen Steuerberaterverbandes) oder einschlägige Referenzen nachweisen kann.

Die Beratung muss sich auf ein zu gründendes oder zu übernehmendes Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen beziehen. Die Beratungsleistungen können nur gefördert werden, wenn sie auch eine Prüfung der Schlüssigkeit des Gründungs- oder Unternehmenskonzeptes, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, des Investitions- und Finanzierungskonzeptes und der Wirtschaftlichkeit beinhalten.

Die Unternehmensgründung oder -übernahme darf bis zum Abschluss der Gründungsberatung noch nicht erfolgt sein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Gewerbeanzeige oder Gewerbeummeldung beziehungsweise die Meldung beim Finanzamt.

Der Antragsteller darf mit dem Gründungsvorhaben während der Gründungsberatung noch nicht wirtschaftlich tätig sein, das heißt weder Waren noch Dienstleistungen am Markt anbieten. Die bisherige Ausübung einer Tätigkeit im Nebenerwerb ist förderunschädlich.

## 1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Pauschale in Höhe von 400 EUR pro Tagewerk. Für Beratungen zu Unternehmensnachfolgen werden 500 EUR pro Tagewerk gewährt. Ein Tagewerk entspricht acht Stunden pro Tag. Beratungen mit einem Nett Honorar (ohne Umsatzsteuer, Reisekosten und Auslagen) von weniger als 350 EUR pro Tagewerk (bei Unternehmensnachfolgen von 440 EUR pro Tagewerk) werden nicht unterstützt.

Die Beratungsleistungen sollen mindestens zwei und können maximal zehn Tagewerke umfassen. Die Förderung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

## 1.6 Verfahren

### 1.6.1 Antragsverfahren

Angehende gewerbliche Existenzgründer wenden sich zunächst an die Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer, angehende freiberufliche Existenzgründer an den Landesverband der Freien Berufe Sachsen e.V. (LFB). Nach positiver Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Existenzgründers und seines Vorhabens stellen die Kammern beziehungsweise der LFB eine Beratungsempfehlung aus. Die Antragsfrist bei der SAB beträgt zwei Monate; maßgebend ist das Datum der Beratungsempfehlung.

### 1.6.2 Bewilligungsverfahren

Die SAB entscheidet über den Förderantrag nach Vorlage der Beratungsempfehlung. Vorhabensbeginn ist der Abschluss des Beratervertrages.

### 1.6.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung setzt die Vorlage des Abschlussberichts und des Bezahlnachweises im Original voraus. Der Abschlussbericht beinhaltet neben vom Zuwendungsempfänger und vom Berater bestätigten Angaben zum

<sup>4</sup> Eine selbstständige Tätigkeit wird dann im Nebenerwerb ausgeübt, wenn andere abhängige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden.

Beratungsumfang (Datum der Beratungstage) und den Beratungsthemen eine umfassende Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens, insbesondere ob und auf welche Weise das Vorhaben innerhalb der nächsten zwölf Monate zu einer tragfähigen selbstständigen Tätigkeit führen kann. Die Bewilligungsstelle kann für ausgewählte Vorhaben im Verwendungsnachweis weitere Angaben und Belege verlangen. Die Beratung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides durchgeführt und abgerechnet werden. Die SAB kann auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten.

## 2. Kurzberatung

### 2.1 Zuwendungszweck

KMU sind größenbedingt darauf angewiesen, externes Know-how in Anspruch zu nehmen, um ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Gerade kleine und kleinste Unternehmen mit geringer Finanzkraft benötigen ein an ihre Bedarfslage angepasstes Beratungsangebot. Beratungen mit einem überschaubaren zeitlichen Umfang (weniger als fünf Tagewerke) lassen sich durch angestellte Berater abdecken, die bei Kammern, Verbänden und sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter zum Einsatz kommen (organisationseigene Berater). Organisationseigene Berater sind damit eine wichtige erste Anlaufstelle für Rat suchende KMU.

### 2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von KMU und Existenzgründern bei allen kurzberatungsrelevanten Fragestellungen. Beratungen sind als Einzel- oder Gruppenberatungen möglich. Zur Zahl der Teilnehmer, zum zeitlichen Umfang und zum Gegenstand der Beratungen kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Näheres regeln. Förderausschlüsse und Maßgaben zum Beratungsumfang nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Förderung der Beratungen von Handwerksunternehmen durch ihre Kammern und ihre Fachverbände vom 10. Januar 2002 (BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 2002, S. 1617), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (BAnz. Nr. 9 vom 20. Januar 2009, S. 273), in der jeweils geltenden Fassung, sind von allen Zuwendungsempfängern zu beachten.

### 2.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter. Die Antragsberechtigten handeln als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU sowie natürlicher Personen vor der Existenzgründung oder Unternehmensübernahme.

### 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung organisationseigener Berater kann nur erfolgen, wenn sächsischen KMU ein kostenloser und diskriminierungsfreier, nicht von der Mitgliedschaft in der Organisation des Projektträgers abhängiger Zugang zu

den Beratungsleistungen gewährt wird. Der Einsatz thematisch spezialisierter Berater (zum Beispiel für Energieberatungen oder Personalentwicklung) ist zulässig.

Im Erstantrag hat der Projektträger in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass bei den sächsischen KMU Bedarf für das zusätzliche Beratungsangebot besteht und die Finanzierung ohne Zuschuss nicht gesichert ist. Bei einem Wiederholungsantrag hat der Projektträger als Grundlage für die Einschätzung des weiteren Bedarfs die Ergebnisse des Vorjahres vorzulegen.

Werden schwerpunktmäßig natürliche Personen vor der Existenzgründung oder Unternehmensübernahme beraten, ist eine Förderung nur bei gleichzeitiger Koförderung des Bundes oder der EU möglich.

Der Projektträger ist für die interne Qualitätssicherung der Beratungsleistungen verantwortlich. Er hat neben der Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Beratungsqualität sicherzustellen, dass der Beratungserfolg überprüft werden kann. Dazu ist über jede Beratung, die in der Abrechnung erfasst wird, ein Kurzbericht anzufertigen. Der Kurzbericht enthält Datum und Dauer der Beratung, Angaben zum beratenen Unternehmen, Gegenstand und Ziel der Beratung sowie wesentliche Ergebnisse.

Auf Verlangen hat der Berater dem KMU oder Existenzgründer eine Kopie des Kurzberichts auszuhändigen.

### 2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung an den Projektträger erfolgt als Zuschuss zu den Beratungskosten in Form eines Festbetrages. Zu den Beratungskosten gehören die Personalausgaben für den Berater (AG-Brutto zuzüglich 15 Prozent Personalgemeinkosten) und eine Verwaltungskostenpauschale von 5 Prozent des AG-Brutto, maximal 3 000 EUR pro Jahr. Pro abgerechnetes Tagewerk<sup>5</sup> eines Beraters können 250 EUR Zuschuss gewährt werden, maximal 130 Tagewerke pro Jahr und maximal 50 Prozent der Beratungskosten. Eine für den Berater gewährte Bundes- oder EU-Förderung ist anzurechnen und mindert den Festbetrag entsprechend. Im Falle einer Koförderung muss sich für den Antragsteller ein Zuschuss von mindestens 1 000 EUR errechnen.

## 3. Betriebsberatung/Coaching

### 3.1 Zuwendungszweck

Für Beratungen und begleitende Unterstützung mit einem Umfang von mindestens fünf Tagewerken können sächsische KMU den Programmteil Betriebsberatung/Coaching nutzen. Er ist Kernbaustein der Beratungsförderung und deckt nahezu alle unternehmensrelevanten Fragestellungen ab. Die Unternehmen können wählen, ob sie einen Qualitätssicherer einschalten, der Beratungsleistungen dem Bedarf entsprechend vermittelt und die Qualität der Berater eigenständig prüft oder ob sie den erforderlichen Leistungsumfang selbst ermitteln und einen passenden Berater auswählen.

### 3.2 Gegenstand der Förderung

Es werden Beratungen und Coachings (im Folgenden einheitlich Beratungen) zu Fragen der Unternehmensführung, insbesondere betriebswirtschaftlicher, finanzieller, personeller, technischer und organisatorischer Art ge-

<sup>5</sup> Beratungen ab einer Stunde, Anrechnung üblicher Reisezeit, Vor-/Nachbereitung bis 60 Prozent

fördert. Beratungen zur Erschließung ausländischer Märkte sind förderfähig, soweit sie über Standardleistungen der sächsischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Wirtschaftsförderung Sachsen hinausgehen.

### 3.2.1 Beratungsschwerpunkte

Die Beratungen umfassen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- 3.2.1.1 Strategieentwicklung/Strategisches Wachstum,
- 3.2.1.2 Innovationsberatung,
- 3.2.1.3 Optimierung betrieblicher Prozesse,
- 3.2.1.4 Marketing/Vertrieb,
- 3.2.1.5 Finanzierung,
- 3.2.1.6 Controlling und Managementinformationssysteme,
- 3.2.1.7 Außenwirtschaftsberatung,
- 3.2.1.8 Personalentwicklung,
- 3.2.1.9 Unternehmenssicherheit,
- 3.2.1.10 Unternehmensnachfolge,
- 3.2.1.11 Umweltberatung.

### 3.2.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Beratungen, die

- 3.2.2.1 der Einführung/Aktualisierung von Qualitätsmanagementsystemen nach ISO 9001 dienen<sup>6</sup>,
- 3.2.2.2 die Ausarbeitung von Verträgen, Buchführungsarbeiten oder die Erstellung von Software zum Inhalt haben,
- 3.2.2.3 fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder der Erfüllung gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Pflichten dienen,
- 3.2.2.4 zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- 3.2.2.5 auf die Erlangung öffentlicher Hilfen gerichtet sind,
- 3.2.2.6 eine Verlagerung der Geschäftstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsens zum Gegenstand haben oder hiermit in einem Zusammenhang stehen.

### 3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU.

Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen können junge Unternehmen, bei denen die Gründung maximal zwei Jahre zurückliegt, grundsätzlich nur beantragen, wenn sie zuvor ein Gründercoaching gemäß der Richtlinie „Gründercoaching Deutschland“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 15. März 2011 (BAnz. S. 1157), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Mai 2014 (BAnz AT 30.05.2014 B1), in der jeweils geltenden Fassung, durchlaufen haben.

### 3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Beratungsbedarf, der weniger als fünf Tagewerke in Anspruch nimmt, ist ausgeschlossen.

Für Beratungen zu Schwerpunkten nach Nummer 3.2.1.7 und 3.2.1.11 soll das KMU bei der Antragstellung nachweisen, dass es eine kostenfreie Erstberatung bei einem Außenwirtschafts- oder Umweltberater der sächsischen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern vorgeschaltet hat. Standardleistungen der Kammern sollen auch in sonstigen geeigneten Fällen vorab in Anspruch genommen werden.

Beratungen sollen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden. Eine Beratungsförderung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von zwölf Monaten nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des im Zuwendungsbescheid des zuletzt geförderten Vorhabens bestimmten Bewilligungszeitraums. Ein an die Beratung anknüpfendes Coaching zum selben Schwerpunkt bleibt von der Jahresfrist unberührt.

### 3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer bis zu 50 Prozent. Förderfähig sind das Nettohonorar des Beraters und bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer zusätzlich die Kosten der Qualitätssicherung. Die Umsatzsteuer, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Beraters trägt der Antragsteller. Bemessungsgrundlage für ein Tagewerk sind maximal 700 EUR (netto). Tageshonorare von mehr als 900 EUR (netto) schließen eine Förderung aus. Innerhalb eines Kalenderjahres können Ausgaben bis zu 16 000 EUR, bei Beratungen zu den Schwerpunkten Nummer 3.2.1.7 und 3.2.1.10 bis zu 20 000 EUR anerkannt werden.

### 3.6 Verfahren

#### 3.6.1 Antragstellung über Qualitätssicherer

Ein vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugelassenes Unternehmen übernimmt Aufgaben der Qualitätssicherung. Gegenstand der Qualitätssicherung ist die Feststellung des Beratungsbedarfs, der Vorschlag eines geeigneten Beraters und die Qualitätskontrolle der Beratung. Hierüber schließen der Antragsteller und der Qualitätssicherer eine vertragliche Vereinbarung. Die Entscheidung für einen der Qualitätssicherer trifft das KMU. Die Kontaktdaten der aktuell zugelassenen Qualitätssicherer sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen. Förderanträge werden über den Qualitätssicherer bei der SAB eingereicht. Die Eignung des Beraters ist in Form einer fachlichen Stellungnahme, die mit dem Kurzbericht (Nummer 3.6.3) verbunden werden kann, zu bestätigen.

#### 3.6.2 Antragstellung bei der Bewilligungsstelle

Betauftragt ein KMU keinen Qualitätssicherer, wird der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses unmittelbar bei der SAB eingereicht. Die SAB prüft, ob der vom Antragsteller gewählte Berater in der Beraterbörse der KfW-Mittelstandsbank für ein Beratungsprodukt freigeschaltet ist und in den letzten drei Jahren an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung im

<sup>6</sup> Gilt nicht für branchenspezifische Weiterentwicklungen, zum Beispiel VDA 6.x oder DIN EN 9100 ff.



- Umfang von mindestens zwei Tagen pro Jahr teilgenommen hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die SAB den Berater ablehnen.
- 3.6.3 **Gemeinsame Bestimmungen**  
Der Erlass des Zuwendungsbescheides setzt die Vorlage eines Kurzberichts voraus, der mindestens eine Situationsbeschreibung des Unternehmens, eine Schwachstellenanalyse und einen Beratungsplan mit Gegenstand, Ziel und Dauer der Beratung enthält.  
Mit dem Auszahlungsantrag ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht enthält einen Tätigkeitsnachweis und die Ergebnisse der Beratung, insbesondere konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis. Allgemeine Hinweise ohne konkreten Bezug zum beratenen Unternehmen oder der Verweis auf übergebene Unterlagen sind nicht ausreichend. Die Auszahlung der Zuwendung setzt weiter voraus, dass der Zuwendungsempfänger die Bezahlung der Rechnung (in Form eines Kontoauszuges) nachweist.

#### 4. Umweltmanagement

##### 4.1 Zuwendungszweck

Die Förderung des Einstiegs in Umweltmanagementsysteme soll die KMU – ergänzend zu Umweltberatungen gemäß Teil B Ziffer I Nr. 3 – bei der gesamtgesellschaftlich relevanten Anforderung umweltgerechten Wirtschaftens unterstützen. Die schonende und effektive Nutzung natürlicher Ressourcen soll Kosten senken, der Risikoversorge dienen und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der KMU erhöhen.

##### 4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungen, Workshops und Prüfungen<sup>7</sup>, die im Zusammenhang mit den nachfolgend bezeichneten Maßnahmen stehen:

- 4.2.1 Validierung eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (EMAS-Verordnung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.2.2 Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems nach dem internationalen Standard DIN EN ISO 14001 und Zertifizierung der Nutzung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Quellen entlang der Produktkette (PEFC-CoC, FSC-CoC),
- 4.2.3 Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001<sup>8</sup> oder eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1,

- 4.2.4 Einführung eines sonstigen Umweltmanagementansatzes (zum Beispiel Ökoprofit, Qualitätsverbund umweltbewusster Betrieb – QuB, DLG-Nachhaltigkeitsstandard),
- 4.2.5 Gruppenprojekte unter Beteiligung von mehreren KMU zur Einführung und Weiterentwicklung von Umweltmanagementansätzen oder Umweltmanagementsystemen (insbesondere Ökoprofit, QuB, DLG-Nachhaltigkeitsstandard).

- 4.3 **Zuwendungsempfänger**  
Antragsberechtigt sind KMU, bei Gruppenprojekten auch Kammern und Gebietskörperschaften.
- 4.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**  
Für Beratungen gelten Teil B Ziffer I Nr. 3.4 Satz 1 und 4 entsprechend.  
Die Validierung oder Zertifizierung darf nicht durch das gleiche Unternehmen erfolgen, das bereits die Beratung durchgeführt hat.
- 4.5 **Umfang und Höhe der Zuwendung**  
Die Zuwendung wird als Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Für Maßnahmen nach Nummer 4.2.1 und 4.2.2 beträgt der Zuschuss maximal 8 000 EUR, für Maßnahmen nach Nummer 4.2.5 maximal 30 000 EUR. Beratungsleistungen können innerhalb von drei Jahren mit bis zu 12 000 EUR als förderfähig anerkannt werden. Teil B Ziffer I Nr. 3.5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- 4.6 **Verfahren**  
Die Auszahlung der Zuwendung setzt im Falle der Beratung auch die Vorlage des Beratungsberichts durch den Zuwendungsempfänger voraus.

#### II. Markterschließung und Prozessoptimierung

##### 1. Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign

###### 1.1 Zuwendungszweck

Die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in marktfähige und marktgängige Produkte ist mit erheblichen Risiken besonders für KMU behaftet. Knappe finanzielle Ressourcen sind ein wesentliches Hemmnis für die Realisierung innovativer Ideen. Mit Zuschüssen in der Markteinführungsphase und zinsgünstigen Darlehen in der Phase der Marktbearbeitung unterstützt der Freistaat Sachsen Innovationen und das Produktdesign und stärkt so die Innovationskraft der KMU.

Der Bewilligungszeitraum für die Markteinführungsphase umfasst bis zu 15 Monate und endet spätestens sechs Monate nach dem ersten Anbieten auf dem Markt. Die sich anschließende Phase der Marktbearbeitung umfasst einen Zeitraum von bis zu 30 Monaten.

<sup>7</sup> ausschließlich Erstzertifizierungen und -validierungen

<sup>8</sup> Zertifizierungstätigkeiten selbst sind nicht förderfähig; eine Bundesförderung nach der „Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand“ vom 10. Februar 2012 (BAnz. Nr. 35 vom 1. März 2012, S. 823), in der jeweils geltenden Fassung, ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- 1.2 Gegenstand der Förderung  
 Gefördert werden Projekte zur Markteinführung von neuen oder weiter entwickelten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren (Produkt), die auf Innovationen beruhen. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass das Produkt vor Antragstellung bei der SAB noch nicht auf dem Markt angeboten wird. Die Gewährung eines Darlehens ist auch ohne vorherigen Zuschuss möglich. Wird ausschließlich das Darlehen in Anspruch genommen, darf bei Antragstellung das erste Anbieten auf dem Markt maximal sechs Monate zurückliegen.  
 Die Gestaltung der Produkte ist ab dem Beginn ihrer Entwicklung förderfähig.  
 Projekte zur Markteinführung von Produkten, die auf Innovationen beruhen, können nur gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger sie durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder auch in Zusammenarbeit mit Forschungspartnern erarbeitet hat und die Umsetzung im Freistaat Sachsen erfolgt.  
 Es werden insbesondere folgende Maßnahmen unterstützt:
- 1.2.1 Produktdesign sowie unterstützende Gestaltungsleistungen,  
 1.2.2 Entwicklung einer produktbezogenen Marketing-/Vertriebskonzeption, Durchführung von Marktuntersuchungen und Akzeptanztests,  
 1.2.3 Herstellung eines marktfähigen Serienmusters oder einer Nullserie, soweit diese nicht für den Verkauf bestimmt sind,  
 1.2.4 Maßnahmen, die der Vorbereitung des Markteintritts unmittelbar dienen, zum Beispiel produktbezogene Normierungen und Zertifizierungen,  
 1.2.5 Erstellung produktbezogener Werbematerialien.
- 1.3 Zuwendungsempfänger  
 Antragsberechtigt sind KMU.
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen  
 Für die Markteinführungsphase ist mit dem Antrag eine schlüssige Planung zur Produkteinführung auf konkret definierten Absatzmärkten vorzulegen.  
 Ausgaben für Gestaltungsaufträge sind zuwendungsfähig, wenn die Leistung von selbstständigen Designern oder anderen gestalterisch tätigen Dienstleistern mit entsprechenden Referenzen erbracht wird.
- 1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 1.5.1 Markteinführungsphase  
 Die Zuwendung wird als Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 100 000 EUR.  
 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang einen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, der nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt wird. Dieser Beitrag muss mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Folgende Ausgaben sind förderfähig:
- 1.5.1.1 Personalausgaben bei Neueinstellung eines Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten (einschließlich Arbeitgeberanteil), maximal 50 000 EUR,
- 1.5.1.2 Ausgaben für Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Nullserie/dem Serienmuster,  
 1.5.1.3 Sachausgaben (insbesondere Materialausgaben zur Herstellung eines Serienmusters oder einer Nullserie),  
 1.5.1.4 Ausgaben für die Erlangung gewerblicher Schutzrechte und damit im Zusammenhang stehender Lizenzen, Normierungen und Zertifizierungen,  
 1.5.1.5 Ausgaben für die Gestaltung und den Druck produktbezogener Prospekte, Flyer oder Kataloge für ausländische Märkte, und die Darstellung der Produkte in elektronischen Medien, maximal 50 000 EUR.
- 1.5.2 Marktbearbeitungsphase  
 Die Zuwendung wird als Darlehen gewährt. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
- 1.5.2.1 Personalausgaben für einen Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten,  
 1.5.2.2 Anpassungs- und Entwicklungsleistungen, die nach der Markteinführungsphase erforderlich werden,  
 1.5.2.3 Ausgaben für die Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und die Erneuerung von Zertifizierungen oder Normierungen,  
 1.5.2.4 Investitionen in projektbezogene Anlagen und Geräte (zum Beispiel Spezialwerkzeuge), maximal 20 000 EUR,  
 1.5.2.5 produktbezogene Betriebsmittel,  
 1.5.2.6 Fremdleistungen, zum Beispiel für Schulungen oder Marketing.
- Der mit dem Darlehen zu finanzierende Anteil des Vorhabens beträgt unter Einbeziehung anderer öffentlicher Mittel bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei der Ermittlung der maximal möglichen Zinsverbilligung werden die durch die Europäische Union vorgegebenen Beihilfeobergrenzen zugrunde gelegt, wobei andere beihilfeerhebliche öffentliche Mittel angerechnet werden müssen. Das Darlehen beträgt mindestens 30 000 EUR und maximal 500 000 EUR pro Vorhaben. Das Darlehen wird für maximal fünf Jahre gewährt, davon bis zu zwei Jahre tilgungsfrei. Für die Bereitstellung des Darlehens sind beginnend ab der dreizehnten Woche nach Darlehenszusage bis zur Erstausszahlung (Teilbetrag genügt) Zinsen in Höhe von 0,25 Prozent pro Monat zu entrichten. Eine vorzeitige Tilgung ist – ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung – jederzeit möglich.  
 Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent in maximal drei Tranchen. Bei Darlehensvolumen bis 100 000 EUR wird das Darlehen in einer Tranche ausgezahlt. Abweichend von Nummer 6.3 EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie und Nummer 1.4 NBest-SF erfolgt die Auszahlung als Vorauszahlung. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Darlehensnehmers. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Zinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit des Darlehens festgeschrieben. Zins- und Tilgungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres zu entrichten.  
 Das Darlehen wird nachrangig vergeben und bedarf keiner Sicherheiten.

## 1.6 Verfahren

Darlehensanträge für die Marktbearbeitungsphase sind über die Hausbank des Antragstellers an die SAB zu richten. Der Antrag ist vor dem Eingehen der ersten wesentlich finanziell bindenden Verpflichtung unter Beifügung üblicher betriebswirtschaftlicher Unterlagen zu stellen. Der Finanzierungsbeitrag des Antragstellers beträgt mindestens 20 Prozent und muss frei von Beihilfen sein. Das Darlehen wird in privatrechtlicher Form an die Hausbank zur Weiterleitung an das Unternehmen (Endkreditnehmer) gewährt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung obliegt der SAB. Originalbelege sind der SAB nur nach Aufforderung vorzulegen. Die Hausbank ist verpflichtet, während der Laufzeit des Darlehens einmal jährlich über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren und der SAB nach Aufforderung die Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers vorzulegen.

## 2. Messen, Außenwirtschaft

## 2.1 Zuwendungszweck

KMU sind einem wachsenden Wettbewerbsdruck sowohl auf ihren Heimatmärkten als auch im internationalen Geschäft ausgesetzt. Es ist Unternehmen in Sachsen noch nicht in ausreichendem Maße gelungen, auf internationalen Märkten Fuß zu fassen und ihren Exportanteil am Gesamtumsatz auszuweiten. Darauf weist nicht zuletzt die im Vergleich zu den westdeutschen Ländern deutlich niedrigere Exportquote hin.

Der Freistaat Sachsen unterstützt KMU bei der Erschließung neuer Märkte mit dem Ziel, Bekanntheitsgrad und Akzeptanz sächsischer Unternehmen und ihrer Ergebnisse zu verbessern.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- 2.2.1 Teilnahme von KMU an Auslandsmessen und internationalen Messen in Deutschland einschließlich zugehöriger Fachkongresse,
- 2.2.2 Teilnahme von KMU an Produktpräsentationen, die von Kammern, Verbänden oder sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter organisiert werden,
- 2.2.3 Teilnahme von KMU an internationalen Symposien, jedoch nur, soweit die Veranstaltung nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird,
- 2.2.4 Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitenden Studien über ökonomische und technische Fragen des Zielmarktes.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann weitere, für sächsische KMU bedeutsame Inlandsmessen als förderfähige Maßnahmen anerkennen, die auf der Internetseite der Bewilligungsstelle bekannt gemacht werden.

## 2.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU, bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 zusätzlich Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, wenn sie als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU handeln.

## 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 sollen die KMU mit der Antragstellung nachweisen, dass sie eine Beratung

bei dem sächsischen Kontaktpartner, der deutschen Auslandshandelskammer oder einer ähnlichen Einrichtung auf dem Zielmarkt vorgeschaltet haben.

## 2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Bei Teilnahmen an Messen und Symposien erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale. Sie beträgt für Auslandsmessen 5 000 EUR, für Inlandsmessen 4 000 EUR für Symposien im Ausland 3 000 EUR und im Inland 2 000 EUR.

Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 und 2.2.4 werden in Form einer Anteilsfinanzierung unterstützt. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Dazu gehört bei Produktpräsentationen die Miete der Ausstellungsfläche, der Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte und Ausgaben für den Betrieb des Standes, soweit sie 50 Prozent der übrigen Ausgaben nicht übersteigen. Bei Machbarkeitsstudien ist das Nettohonorar des Auftragsnehmers förderfähig. Ausgaben für Produktpräsentationen werden bis maximal 25 000 EUR und für Machbarkeitsstudien bis maximal 75 000 EUR anerkannt.

Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis 2.2.3 können bis zu 5 mal pro Kalenderjahr gefördert werden, davon maximal drei Maßnahmen im Inland. Die Teilnahme an der gleichen Messe ist bis zu 4 mal möglich. Vorförderungen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie) vom 8. März 2011 (SächsABl. S. 440), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 11. März 2014 (SächsABl. S. 542), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 887), und deren Vorgängerregelungen werden angerechnet.

## 2.6 Verfahren

Als Nachweis über die Teilnahme an der Messe/dem Symposium hat der Zuwendungsempfänger die Rechnung des Veranstalters über die Standmiete im Original und den dazugehörigen Bezahlnachweis vorzulegen sowie eine Eigenerklärung zur Durchführung der Maßnahme abzugeben. Die Bewilligungsstelle kann für ausgewählte Vorhaben im Verwendungsnachweis Angaben und Belege zu weiteren Ausgabepositionen verlangen, soweit dies für Evaluierungszwecke erforderlich ist. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 ist mit dem Auszahlungsantrag ein Exemplar der Studie vorzulegen.

## 3. E-Business, Informationssicherheit und Wissensbilanz

## 3.1 Zuwendungszweck

KMU können ihre Wettbewerbsfähigkeit wesentlich verbessern, wenn sie sich mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien neue Absatzmöglichkeiten erschließen, interne Prozesse optimieren und Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit ihren Kunden und Lieferanten weitgehend elektronisch abbilden. Hierfür fehlen gerade kleinen Unternehmen oftmals die finanziellen Ressourcen.

Die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität von Daten spielt für Geschäftsprozesse eine wichtige Rolle. Der Ausfall von IT-Technik kann Schäden hervorrufen, die den Bestand eines Unternehmens gefährden. Viele KMU sind sich der Bedeutung von Informationssicherheit bewusst. Sie erreichen aber bislang kein angemessenes Schutzniveau oder decken nur Teilbereiche ab. Mit der

Förderung sollen sie in die Lage versetzt werden, eine stringente Schutzstrategie zu entwickeln und erforderliche Maßnahmen umzusetzen.

Die Bedeutung von immateriellem Kapital, das sich aus dem Erfahrungswissen der Mitarbeiter, der Kenntnis betriebsinterner Prozesse der Informationsverarbeitung oder dem Erhalt und Ausbau von Strukturbeziehungen zu strategisch wichtigen Partnern zusammensetzt, wird von vielen Unternehmen noch unterschätzt und zu selten systematisch erfasst. Mit der Wissensbilanz steht den Unternehmen ein Managementinstrument zur Verfügung, das Grundlage etwa für die Personalentwicklung oder die Unternehmensbewertung ist.

Die Zuwendungen sind vorgesehen für:

- 3.1.1 Projekte des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Business)<sup>9</sup>,
- 3.1.2 Projekte zur Verbesserung des Informationssicherheitsniveaus in KMU,
- 3.1.3 Projekte zur Einführung einer Wissensbilanz.

### 3.2 Gegenstand der Förderung

- 3.2.1 Projekte des elektronischen Geschäftsverkehrs  
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
  - 3.2.1.1 Planung, Konzipierung und Vorbereitung von E-Business-Projekten (bis zu fünf Tagewerken externer Beratungsleistung, maximal 900 EUR pro Tag),
  - 3.2.1.2 technische Realisierung der E-Business-Projekte,
  - 3.2.1.3 vorhabenspezifische Software (bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben),
  - 3.2.1.4 die Einführung der entwickelten Lösungen in die betriebliche Praxis einschließlich Schulung der Nutzer (maximal 20 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für Hardware, Standardsoftware, isolierte Internet-Präsentationen und Betriebskosten (zum Beispiel Wartungsverträge). Nicht förderfähig sind Projekte, die der Einführung allgemein üblicher Standard- oder Basislösungen mit niedriger E-Businessreife dienen.

- 3.2.2 Projekte zur Verbesserung des Informationssicherheitsniveaus in KMU  
Zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Einführung beziehungsweise Zertifizierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach ISO/IEC 27001 oder eines alternativen Systems<sup>10</sup> stehen:
  - 3.2.2.1 Schulungen für Mitarbeiter durch zertifizierte Anbieter; Erwerb von Software, mit der die Umsetzung des ISMS elektronisch unterstützt wird (zusammen maximal 5 000 EUR),

- 3.2.2.2 Beratung durch qualifizierte IT-Dienstleister (bis zu 20 Tagewerke, maximal 900 EUR pro Tag),

- 3.2.2.3 Erwerb von Software, die zur Implementierung notwendiger Schutzmaßnahmen des ISMS erforderlich ist (maximal 10 000 EUR),

- 3.2.2.4 Erstzertifizierung des ISMS.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für Hardware, Standardsoftware, Betriebskosten sowie technische und bauliche Schutzmaßnahmen.

- 3.2.3 Projekte zur Einführung einer Wissensbilanz  
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 3.2.3.1 externe Beratung und Moderation projektbegleitender Workshops bis zu drei Tagewerke, maximal 900 EUR pro Tagewerk,

- 3.2.3.2 projektspezifische Software und technische Realisierung (Integration in bestehende IT-Struktur),

- 3.2.3.3 den Erwerb theoretischer Grundlagen zur Begleitung eines unternehmensinternen Wissensmanagementprojekts<sup>11</sup>.

### 3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind KMU aus den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Dienstleistungen (außer Finanz-, Assekuranz-, Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen) und Beherbergungsgewerbe.

Von der Förderung nach Nummer 3.1.1 und 3.1.2 ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Dienstleister im Sinne der Nummer 3.4 dieser Richtlinie in Betracht kommen.

### 3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für Vorhaben nach Nummer 3.1.1 und 3.1.2 ist die Inanspruchnahme qualifizierter IT-Dienstleister vorzugsweise mit Sitz im Freistaat Sachsen erforderlich. Qualifizierte IT-Dienstleister haben ihre Eignung durch Referenzen für vergleichbare Projekte oder die Autorisierung für den Einsatz entsprechender Produkte nachzuweisen. Die Projekte sollen innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Beginn abgeschlossen sein.

### 3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Vorhaben nach Nummer 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Nummer 3.1.1 maximal 40 000 EUR. Für Vorhaben nach Nummer 3.1.3 wird ein Festbetrag von 3 000 EUR gewährt. Eine Förderung nach Nummer 3.1.1 bis 3.1.3 kann innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren jeweils nur einmal gewährt werden.

<sup>9</sup> Dazu zählen insbesondere:

- IT-gestütztes Prozess- und Ressourcenmanagement
- Einführung/Weiterentwicklung von IT-Prozessen, um die Kundenansprache zu optimieren und den Fernabsatz zu erhöhen (Online-Marketing/CRM/E-Commerce)
- Anpassung von Standards für die unternehmensübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit

<sup>10</sup> zum Beispiel BSI-Standard 100-2, ISO 27001-Zertifikat auf Basis IT-Grundschutz, ISIS12

<sup>11</sup> zum Beispiel Teilnahmegebühren für einen IHK-zertifizierten Lehrgang „Wissensmanager“ oder die Weiterbildung zum Wissensbilanz-Moderator

### III. Überbetriebliche Berufsbildung, Netzwerkaktivitäten und Sonstige Maßnahmen

#### 1. Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten im Freistaat Sachsen (ÜBS)

##### 1.1 Zuwendungszweck

In den vergangenen Jahren wurde mit Fördermitteln des Bundes und des Landes im Freistaat Sachsen ein Netz überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (im Folgenden: ÜBS) errichtet. So kann kleinen und mittleren Betrieben, die das Rückgrat des dualen Systems der Berufsausbildung sind, die Möglichkeit zu einer qualitativ anspruchsvollen Aus- und Fortbildung geboten werden, indem die ÜBS die betriebliche Aus- und Fortbildung ergänzen. In den ÜBS sollen Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlernunterweisung die Ausbildung im Betrieb durch eine Verbreiterung der Grundausbildung und Vertiefung von Fachkenntnissen ergänzen sowie für die Anpassung der beruflichen Erstausbildung an die technische Entwicklung sorgen. Außerdem sollen die ÜBS die Ausbildungsbetriebe von Unterweisungsaufgaben auf speziellen Gebieten entlasten.

Durch aktuelle und branchenorientierte Fachlehrgänge werden betriebliche Mitarbeiter im Handwerk auf künftige Aufgaben vorbereitet, deren Kenntnisse und Fertigkeiten an die gestiegenen Anforderungen der Praxis angepasst sowie für die Gründung und den Erhalt betrieblicher Existenzen künftige Meister qualifiziert.

Um diesem Bildungsauftrag in hoher Qualität gerecht zu werden bedürfen die ÜBS regelmäßiger Modernisierung und Anpassung der Ausstattung der Werkstätten an die technisch-technologische Entwicklung.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung

Es wird die Modernisierung bestehender ÜBS gefördert, das heißt gegebenenfalls notwendiger Umbau von Gebäuden sowie Ersatz- und Ergänzungsausstattungen von Werkstätten, die der überbetrieblichen Aus- und Fortbildung dienen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubau beziehungsweise Erweiterung förderfähig. Es sollen grundsätzlich keine zusätzlichen Kapazitäten gefördert, sondern die bestehende Infrastruktur von ÜBS erhalten beziehungsweise durch Umstrukturierung ergänzt werden.

Darüber hinaus kann die Weiterentwicklung einer ÜBS zum Kompetenzzentrum gefördert werden. Kompetenzzentren neben ihren bisherigen Aufgaben als ÜBS Information und Beratung an und verbinden dies mit ihrem Bildungsauftrag. Sie greifen die betrieblichen Bedürfnisse von KMU auf, generieren Innovation fördernde und Problem lösende Qualifizierungsleistungen und setzen diese betriebsnah um.

##### 1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Träger der ÜBS, insbesondere Handwerkskammern, Organisationen des Handwerks, Industrie- und Handelskammern sowie Fachverbände.

##### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bedarf, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des zu fördernden Vorhabens sind durch Gutachten nachzuweisen.

Im Einzelnen ist weiter nachzuweisen, dass

- 1.4.1 die Förderungsleistungen des Bundes, die Zuschüssen nach dieser Richtlinie entsprechen

oder mit ihnen vergleichbar sind, in Anspruch genommen werden,

- 1.4.2 die zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise die Handwerkskammer die Errichtung der Berufsbildungsstätte befürwortet,

- 1.4.3 die laufenden Kosten des Lehrbetriebes aufgebracht werden können,

- 1.4.4 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und dessen Folgekosten gesichert sind,

- 1.4.5 der Antragsteller für das Gebäude beziehungsweise Grundstück einen langfristigen Miet- oder Pachtvertrag hat oder Eigentümer des Grundstücks ist.

Für die ÜBS ist ein Schulungsplan aufzustellen. Zur Sicherstellung der geplanten Nutzung und Auslastung der ÜBS sind bei öffentlich-rechtlichen Trägern entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien anzustreben. Bei privatrechtlich organisierter Trägerschaft können zusätzlich weitere Nachweise, insbesondere Nutzungsverträge der ausbildenden Betriebe, verlangt werden.

Die Gewährung der Zuwendungen ist an die Einhaltung der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten ÜBS gebunden. Die Zweckbindungsfristen betragen grundsätzlich bei Neu- und Erweiterungsbauten 25 Jahre, für die übrigen baulichen Maßnahmen 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände 5 Jahre, wenn im Einvernehmen mit den übrigen Zuwendungsgebern nichts anderes bestimmt wird.

Die ÜBS soll eine Größe haben, die eine wirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

##### 1.5 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Summe der öffentlichen Zuschüsse darf 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind vorrangig Investitionsausgaben, bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren sind auch Personal- und Sachausgaben für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zuwendungsfähig.

##### 1.6 Verfahren

Das Vorhaben ist rechtzeitig unter Angabe der geschätzten Kosten und der vorgesehenen Finanzierung (Landes- und Bundeszuschüsse, Eigenanteil) beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, beim Bundesinstitut für Berufsbildung in Bonn und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn anzuzeigen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nimmt hinsichtlich seiner Werkstattkapazitätenplanung Stellung zum Vorhaben und stellt das Einvernehmen mit dem/n Zuwendungsgeber(n) des Bundes her.

Das Verfahren der Beteiligung der Bauverwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (SäZBau), Anlage 5 zur VwV zu § 44 SäHO, wenn im Einvernehmen mit den übrigen Zuwendungsgebern nichts anderes bestimmt wird.

### 2. Industriebezogene und netzwerkunterstützende Projektaktivitäten

#### 2.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, Anreize insbesondere für industriebezogene und vernetzungsunterstützende Projektaktivitäten mit der Zielrichtung Innovation, Transfer oder Internationalisierung für KMU in den von der Innovations-

strategie des Freistaates Sachsen identifizierten Zukunftsfeldern zu setzen. Die Förderung soll dazu beitragen, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit dem Schwerpunkt in der industriellen Produktion zu erhöhen. Die geförderten Projekte sollen einen hohen Anspruch verfolgen und auf eine möglichst umfassende Integration unternehmerischer Interessensgruppen abzielen.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind operative Projekte, die sich mit fortschrittlichen industriellen Themen (Organisation neuer Produktions- und Wertschöpfungsnetze, Material- und Energieeffizienzthemen, produktionsbezogene Ergonomie, Fabrikplanung und -digitalisierung, Industrie 4.0) befassen und die unterschiedliche organisatorische, technologische und sektorale Kompetenzen beziehungsweise Erfahrungsbereiche zusammenbringen. Mit der Förderung können auch geeignete Projekte unterstützt werden, die sich aus Aktivitäten der Verbundinitiativen ergeben.

Folgende Aktivitäten sind förderfähig:

2.2.1 Projektmanagement zur Umsetzung und Begleitung von konkreten Transfer-, Innovations- und Internationalisierungsprojekten,

2.2.2 Maßnahmen zur Konzeption, Organisation, Umsetzung und Dokumentation von einschlägigen Fachsymposien und -tagungen.

Aktivitäten im Zusammenhang mit dem allgemeinen Management von Netzwerken und Clustern sind nicht förderfähig.

## 2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind KMU, gemeinnützige Industrieforschungseinrichtungen, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie in begründeten Einzelfällen auch Technologie- und Gründerzentren. Ein begründeter Einzelfall ist dann anzunehmen, wenn das Projekt geeignet erscheint, dem Zweck in besonderem Maße zu entsprechen. Nicht antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung.

Auch Träger der Zukunftsinitiativen können Zuwendungsempfänger sein, allerdings nur, wenn es sich bei den geplanten Aktivitäten um operative Projekte im Sinne von Nummer 2.2 handelt, die nicht im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für Zukunftsinitiativen des Freistaates Sachsen zur Entwicklung branchen- und technologiefeldübergreifender Innovationscluster („Zukunftsinitiativen Sachsen“) für Träger der Zukunftsinitiativen gefördert werden.

## 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Projektaktivität wird nur gefördert, wenn diese einer größeren Anzahl von KMU dienlich ist. Dies ist ab einer Anzahl von zehn beteiligten KMU anzunehmen. Eine Unterschreitung der Mindestanzahl ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Beteiligung weiterer Partner (zum Beispiel Forschungsinstitute und Hochschulen oder Großunternehmen) schließt eine Förderung nicht aus, sofern die weiteren Partner keine dominierende Rolle einnehmen. Eine dominierende Rolle ist anzunehmen, wenn ein Projektbeteiligter mehr als 50 Prozent der Gesamtausgaben trägt. Im Fall einer Beteiligung weiterer Partner reduzieren sich

die zuwendungsfähigen Projektausgaben um die von diesen Partnern zu tragenden Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Projektaktivitäten, die einen hohen inhaltlichen Anspruch aufweisen. Um den erforderlichen hohen inhaltlichen Anspruch zu erfüllen, müssen die Projekte schlüssel- beziehungsweise querschnittstechnologische Elemente (fortschrittliche Produktionstechnologien, Leichtbau, Mikro- und Nanosysteme, neue Materialien, neue Antriebssysteme, eingebettete Systeme) enthalten.

Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein KMU, wird eine Projektaktivität nur gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger mindestens 50 Prozent der mit der Organisation der Projektaktivitäten zusammenhängenden Tätigkeiten im eigenen Unternehmen durchführt.

## 2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein KMU, können Eigenleistungen abweichend von Teil A Ziffer V Nr. 3.1 bis zur Höhe von 50 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

Die Förderung stellt keine Anschubfinanzierung für ein Netzwerk- oder Clustermanagement dar.

Die Laufzeit der Projekte darf zwei Jahre, die Höhe der Zuwendung in der Regel 100 000 EUR pro Jahr nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen ist die Gewährung einer Zuwendung von bis zu 200 000 EUR pro Jahr möglich. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn das Projekt einen branchenübergreifenden Ansatz aufweist.

## 3. Sonstige Maßnahmen

Neben den in den vorstehenden Richtlinien genannten Maßnahmen können einzelne Vorhaben gefördert werden, die besonders geeignet sind, Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern oder in sonstiger Weise ihre Leistungsfähigkeit signifikant zu stärken. In Betracht kommen insbesondere anwendungsorientierte Studien, die einer größeren Anzahl von KMU dienlich sind, sowie die Anschubfinanzierung von BID-Vorbereitungsprojekten zur standortbezogenen Stärkung der innerstädtischen Wirtschaft.

Antragsberechtigt sind Kammern, Verbände, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Standortgemeinschaften im Sinne von § 2 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Belebung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Sächsisches BID-Gesetz – SächsBIDG) vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 394), Kommunen und Landkreise.

Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen neben Eigenleistungen insbesondere Ausgaben für das Projektmanagement. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers an den Projektausgaben ist erforderlich. Sie beträgt im Regelfall 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die SAB als Bewilligungsstelle zu richten. Diese trifft ihre Ent-

scheidung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

**Anlage**

**C.**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Richtlinie tritt am 12. September 2014 in Kraft und bei aus ESF oder EFRE finanzierten Vorhaben mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie) vom 8. März 2011 (SächsABl. S. 440), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 11. März 2014 (SächsABl. S. 542), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 887), tritt hinsichtlich ihres Teils B Ziffer III Nr. 2 mit Ablauf des 30. Juni 2015, im Übrigen mit Ablauf des 11. September 2014 außer Kraft.

Dresden, den 21. August 2014

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

**Zugelassene Qualitätssicherer in den Programmteilen  
Teil B Ziffer I Nr. 3 „Betriebsberatung/Coaching“  
sowie Teil B Ziffer I Nr. 4 „Umweltmanagement“**

Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH  
Otto-Mohr-Straße 9  
01237 Dresden  
Telefon 0351 41750-30  
Telefax 0351 41750-59  
sachsen@ellipsis.de  
www.ellipsis.de

RKW Sachsen GmbH  
Dienstleistung und Beratung  
Freiberger Straße 35  
01067 Dresden  
Telefon 0351 8322-30  
Telefax 0351 8322-400  
info@rkw-sachsen.de  
www.rkw-sachsen.de

**Richtlinie**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich**  
**der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**  
**„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**  
**(RIGA)**  
**Vom 21. August 2014**

**Inhalt**

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art und Umfang, Höhe der Förderung
- VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- VII. Verfahren
- VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: Einschränkungen und Ausschluss der Förderung  
 Anlage 2: Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)  
 Anlage 3: Einteilung der Fördergebiete (Gemeindeverzeichnis)  
 Anlage 4: Kriterien zur Abgrenzung anrechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (FuE)

**I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
  - a) des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
  - b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2251),
  - c) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“<sup>1</sup> (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),
  - d) der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDR. S. S 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2013 (SächsABI. 2014 S. 223), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABI. SDR. S. S 848), in der jeweils geltenden Fassung,
  - f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),

- g) der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1),
- h) der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 15. Juli 2014 (SächsABI. S. 927) und
- i) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismuswirtschaft sowie für gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.

2. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens, für anteilig mit EFRE-Mitteln geförderte Vorhaben zusätzlich die Regelungen der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie.
3. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SäHO und die ANBest-P beziehungsweise die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie und NBest-SF, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie jeweils Abweichungen zugelassen worden sind.
5. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen in Sachsen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

<sup>1</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift findet der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 Anwendung, siehe hierzu Deutscher Bundestag, Drucksache 18/2200 vom 24. Juli 2014



6. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In begründeten Fällen kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ausnahmen von dieser Richtlinie zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## II. Gegenstand der Förderung

1. Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebes erfordern. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und nicht zur Abarbeitung von Auftragsspitzen und Sonderaufträgen sowie zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte dienen. Die Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze beruht auf einer realistischen Prognose der mittelfristigen Geschäftsentwicklung nach Abschluss der geförderten Investitionen. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Im Übrigen gelten die Nummern 1.1.3 und 2.3.1 Teil II A des Koordinierungsrahmens.
2. Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlichen Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt und mindestens ein neuer Dauerarbeitsplatz geschaffen wird.
3. Ebenfalls förderfähig sind Investitionen, wenn die Zahl der bei Antragsstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.
4. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die unter Ziffer II Nr. 2 und 3 genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.
5. Für Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus gelten ergänzende Regelungen:  
Gefördert werden Investitionen, die zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen sowie zur Saisonverlängerung insbesondere in den Bereichen Aktiv-, Vital- und Erlebnistourismus beitragen.  
Dazu gehören:
  - a) Vorhaben im touristischen Bereich, die zur Entwicklung innovativer Produkte oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen. Dies setzt voraus, dass der weit überwiegende Umsatz von Touristen erbracht wird;
  - b) Beherbergungsbetriebe mit zusätzlichen touristischen Dienstleistungen, die sich im ländlichen Raum gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582), in

der jeweils geltenden Fassung, oder in Kur- und Erholungsorten befinden. Die Beherbergungsbetriebe müssen mindestens die Kriterien einer 4-Sterne-Kategorie der Klassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA) erfüllen.

- c) Ferienhäuser beziehungsweise Ferienwohnungen mit zusätzlichen touristischen Dienstleistungen, die sich im ländlichen Raum gemäß Landesentwicklungsplan 2013 in der jeweils geltenden Fassung oder in Kur- und Erholungsorten befinden. Dabei müssen mit dem Investitionsvorhaben mindestens zehn Wohneinheiten oder 30 Betten geschaffen werden. Die Ferienwohnung beziehungsweise das Ferienhaus muss mindestens die Kriterien einer 3-Sterne-Kategorie der Klassifizierung von Ferienhäusern/-wohnungen des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) erfüllen.
- d) Campingplätze, deren Stellplätze einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen. Dabei muss der Neubau beziehungsweise die Modernisierung des Campingplatzes mindestens den Kriterien eines 4-Sterne-Objektes gemäß geltendem Klassifizierungskatalog des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) für Campingplätze entsprechen.

Der Zuwendungsempfänger hat in den Fällen der Buchstaben b, c und d die Klassifizierung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

## III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind
  - a) kleine, mittlere und große Unternehmen (Anlage 2) der gewerblichen Wirtschaft, die die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen und
  - b) gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 2.9 Teil II A des Koordinierungsrahmens.

Mit EFRE-Mitteln werden nur Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützt.

2. Über die nach dem Koordinierungsrahmen von der Förderung ausgeschlossenen Branchen hinaus gelten im Freistaat Sachsen grundsätzlich weitere Branchenausschlüsse und zusätzliche Fördereinschränkungen. Diese sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Definition des Artikel 2 Nr. 18 AGVO und
- b) grundsätzlich Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 Prozent Banken, Versicherungen, Bund, Land oder Kommunen sind.

3. Wird durch Veräußerung des Unternehmens, Gesellschafterwechsel und Ähnliches innerhalb des Investitionszeitraumes das antragstellende Unternehmen Teil eines größeren Unternehmens, eines verbundenen Unternehmens oder Partnerunternehmens, so ist der Fördersatz ab diesem Zeitpunkt an den neuen Schwellenwert anzupassen.

## IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkom-

mensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

2. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag gestellt hat, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde (siehe Ziffer VI Nr. 1).
3. Förderfähige Investitionsvorhaben  
Folgende Investitionsvorhaben sind förderfähig:  
Kleine und mittlere Unternehmen
  - a) Errichtungsinvestitionen,
  - b) Erweiterungsinvestitionen,
  - c) Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte,
  - d) Grundlegende Änderungen des gesamten Produktionsprozesses,
  - e) Erwerb von unmittelbar mit der Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.
 Große Unternehmen: Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit
  - a) Errichtungsinvestitionen,
  - b) Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit, wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist,
  - c) Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor erworben wird, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit, wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.
4. Das Investitionsvolumen muss mindestens 70 000 EUR betragen.
5. Ist die Betriebsstätte zum Zeitpunkt der Antragsstellung in den letzten zehn Jahren fünfmal im Rahmen der RIGA gefördert worden, wird eine erneute Förderung nur gewährt, wenn es sich um eine besonders bedeutsame Erweiterung handelt. Grundsätzlich ist von einer besonders bedeutsamen Erweiterung auszugehen, wenn
  - a) mit dem Vorhaben mindestens 50 Prozent zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen oder
  - b) mit dem Vorhaben mindestens 30 Prozent zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen und
    - aa) die förderfähigen Investitionskosten mehr als 50 Prozent der aktuellen Bilanzsumme

der zu fördernden Betriebsstätte ausmachen, oder

- bb) die förderfähigen Investitionskosten mehr als 125 Prozent des Sachanlagevermögens der zu fördernden Betriebsstätte ausmachen, oder
- c) für das Vorhaben die Voraussetzungen für die Gewährung des FuE-Bonus gemäß Ziffer V Nr. 7.2 Buchst. d erfüllt sind.

In jedem Fall sind mindestens fünf neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Ein solches Erweiterungsvorhaben kann wie eine Errichtung gefördert werden.

## V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses für Vorhaben gemäß Ziffer II gewährt. Förderfähig sind Kosten<sup>2</sup> dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.
2. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise gemäß Nummer 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) besteht nicht.
3. Zu den förderfähigen Kosten gehören:
  - a) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen),
  - b) Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten, soweit diese aktiviert werden. Hierzu zählt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen<sup>3</sup>. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn:
    - aa) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
    - bb) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
  - c) gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden. Der Mietkauf beziehungsweise Leasingvertrag für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden (Finanzierungsleasing).
  - d) im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Anschaffungskosten für

<sup>2</sup> Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der VwV zu § 44 SÄHO.

<sup>3</sup> Siehe dazu die Begriffsbestimmung in Anhang I Randzeichen 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind nicht förderfähig.

4. Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für neu eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Investitionen nach Ziffer II gebundene Dauerarbeitsplätze handelt.

Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Arbeitsplätze, deren Jahresbruttolohnsumme (inklusive Arbeitgeberanteil) mindestens 35 000 EUR beziehungsweise deren Arbeitnehmer-Jahresbruttolohnsumme (ohne Arbeitgeberanteil) mindestens 31 100 EUR beträgt.

Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- b) Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- c) Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem technischen Innovationspotenzial.

Der förderfähige Jahresbruttolohn wird auf 70 000 EUR begrenzt. Arbeitsplätze auf Ebene der Geschäftsführung werden nicht gefördert. Sonstige öffentliche Hilfen zur Lohnkostenförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- a) Kosten für den Grundstückserwerb (außer Gebäude nach Buchstabe d),
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- c) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (Anlage 2) in der Gründungsphase gemäß Nummer 1.1.3 Teil II A des Koordinierungsrahmens. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden,
- e) geringwertige Wirtschaftsgüter,
- f) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen),
- g) Bauzeitinsen,
- h) gemietete und geleaste bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, deren Miet- oder Leasingvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsehen,
- i) Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Vertrages oder eines Sale-and-Lease-back-Vertrages angeschafft werden,
- j) Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, für die ein Vergütungsanspruch nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau

der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066, 1127), in der jeweils geltenden Fassung, besteht.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (zum Beispiel nach dem Baugesetzbuch [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 [BGBl. I S. 2414], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 [BGBl. I S. 954]) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

6. Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der 500 000 EUR je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz bewertet. Beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte werden die übernommenen Arbeitsplätze neu geschaffenen Dauerarbeitsplätzen gleichgestellt.

7. Höhe der Zuwendung

- 7.1 Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung („Fördersatz“) bezogen auf die förderfähigen Kosten gewährt. Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der für ein Investitionsvorhaben maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (Beihilfehöchstsatz) beträgt:

- a) im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2017 in den prädefinierten C-Fördergebieten Dresden und Chemnitz (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 35,0 Prozent  
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 25,0 Prozent  
Betriebsstätten von großen Unternehmen 15,0 Prozent
- b) im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 in den prädefinierten C-Fördergebieten Dresden und Chemnitz sowie im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 im C-Fördergebiet Leipzig (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 30,0 Prozent  
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 20,0 Prozent  
Betriebsstätten von großen Unternehmen 10,0 Prozent
- c) im Zeitraum von 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 im Landkreis Görlitz (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 40,0 Prozent  
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 30,0 Prozent  
Betriebsstätten von großen Unternehmen 20,0 Prozent

- 7.2 Die Beihilfehöchstsätze nach Nummer 7.1 werden ausgeschöpft, wenn mit dem Investitionsvorhaben ein besonderer Struktureffekt erzielt wird. Dieser liegt vor, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des

Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken. Dies ist der Fall bei:

- a) Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gemäß Ziffer II Nr. 4,
- b) Investitionen gemäß Ziffer II Nr. 3,
- c) Investitionen gemäß Ziffer II Nr. 2, bei denen mindestens fünf Prozent neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden,
- d) Investitionsvorhaben gemäß Ziffer II Nr. 2 von kleinen und mittleren Unternehmen, deren Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (Anlage 4) in der Betriebsstätte in Sachsen ausweislich der zum Datum der Antragsstellung zwei jüngsten Jahresabschlüsse durchschnittlich mindestens acht Prozent der Bruttowertschöpfung betrug,
- e) der erstmaligen Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie durch eine gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung im Sinne der Ziffer III Nr. 1 Buchst. b. Diese kann als Errichtungsinvestition gemäß Ziffer II Nr. 4 angesehen und damit ebenfalls gemäß Nummer 7.1 unterstützt werden.

7.3 Für alle übrigen Investitionsvorhaben gemäß Ziffer II Nr. 2 wird bei der Förderung folgender Fördersatz zugrunde gelegt:

- a) Im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2017 in den prädefinierten C-Fördergebieten Dresden und Chemnitz (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 30,0 Prozent  
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 20,0 Prozent  
Betriebsstätten von großen Unternehmen 15,0 Prozent
- b) im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 in den prädefinierten C-Fördergebieten Dresden und Chemnitz sowie im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 im C-Fördergebiet Leipzig (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 25,0 Prozent  
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 15,0 Prozent  
Betriebsstätten von großen Unternehmen 10,0 Prozent
- c) im Zeitraum von 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 im Landkreis Görlitz (Anlage 3) für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen 35,0 Prozent  
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen 25,0 Prozent  
Betriebsstätten von großen Unternehmen 20,0 Prozent

7.4 Für Investitionsvorhaben über 50 Millionen EUR gelten herabgesetzte Beihilfehöchstsätze<sup>4</sup>.

7.5 Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Bedingungen nach Nummer 2.6.8 Teil II A des Koordinierungsrahmens erfüllt sind.

## VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde, bevor
  - a) der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Verwendung des Vordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gestellt wurde und
  - b) die SAB schriftlich eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.

Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte ist nicht als Beginn des Vorhabens zu sehen, es sei denn die Kosten des Grunderwerbs sind in die Förderung einbezogen. Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechts entspricht.

Nummer 6 der VwV zu § 44 SÄHO gilt nicht. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.

3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers zu bestätigen. Der Beitrag des Zuschussnehmers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Darin enthalten sein muss grundsätzlich ein Eigenmittelanteil des Zuschussnehmers von mindestens zehn Prozent der Gesamtfinanzierung.
4. Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

5. Für die zweckgerechte Verwendung haben alle Gesellschafter ab einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital grundsätzlich einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt zu erklären. Bei Gesellschaftern mit Sitz im Ausland wird grundsätzlich eine Bürgschaftserklärung verlangt. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, wenn das vorhandene Haftungskapital mindestens der Zuschusshöhe einschließlich bereits gewährter Fördermittel entspricht. Die Haftung ist begrenzt auf 15 Prozent des ausgereichten Zuschusses, beträgt jedoch mindestens 15 000 EUR je Gesellschafter. Die Gesellschafter schließen einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag beziehungsweise geben eine Bürgschaftserklärung ab.

<sup>4</sup> siehe Randzeichen 86 in Verbindung mit Randzeichen 20 Buchst. C der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1)

6. Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte), REK (Regionale Entwicklungskonzepte) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) in den jeweils geltenden Fassungen dienen, sollen vorrangig gefördert werden.

#### **VII. Verfahren**

1. Die SAB ist Antrags- und Bewilligungsstelle. Größere Vorhaben und schwierige Ermessensentscheidungen legt sie einem internen Koordinierungsausschuss unter Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Zustimmung vor.
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend des Investitionsfortschritts auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Soweit dies im Einzelfall und in Ausnahmefällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zugelassen ist, darf die Zuwendung in der Höhe ausgezahlt werden, wie sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten zur Begleichung von fälligen Rechnungen benötigt wird. Die Anteilfinanzierung des Freistaates Sachsen kann dabei im Einzelfall und in Ausnahmefällen vorübergehend zugunsten des Eigenmittelanteils überschritten werden. Ein etwaiger hieraus entstehender Zinsvorteil für das Unternehmen ist bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Beihilfehöchstsätze zu berücksichtigen.
3. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB.

#### **VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) vom 5. April 2011 (SächsABl. S. 695), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 887), außer Kraft.

Dresden, den 21. August 2014

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

**Anlage 1**  
(zu Ziffer III Nr. 2)**Einschränkungen und Ausschluss der Förderung**

1. Im Freistaat Sachsen wird die Förderung wie folgt eingeschränkt:
  - 1.1 Recycling-Vorhaben werden nur gefördert, wenn aus industriellen Abfällen durch Verarbeitung eine nachhaltige Veränderung von Konsistenz und äußerem Erscheinungsbild neue Produkte hergestellt und diese überregional abgesetzt werden.
  - 1.2 Logistische Dienstleistungen (Nummer 47 Positivliste) können gefördert werden, wenn sie von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind.
2. Im Freistaat Sachsen sind folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:
  - 2.1 Herstellung von primären Baumaterialien, wie Ziegeln, sonstige Baukeramik, Zement, Kalk, gebrannter Gips, Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips
  - 2.2 bestimmte Dienstleistungsarten der Positivliste des GRW-Koordinierungsrahmens:
    - Nummer 36: Import-/Exportgroßhandel,
    - Nummer 39: Veranstaltung von Kongressen,
    - Nummer 42: Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung,
    - Nummer 43: Markt- und Meinungsforschung,
    - Nummer 45: Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und
    - Nummer 46: Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
- 2.3 Handel (auch Großhandel, Online- und Versandhandel) und Finanzdienstleister (auch Banken und Versicherungen)
- 2.4 Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung
- 2.5 Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen
- 2.6 Herstellung von Kraftstoffen aus fossilen Energieträgern
- 2.7 Herstellung von biogenen Brennstoffen
- 2.8. Gaststätten
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Betriebsstätten:
  - 3.1 Go-Kart-Bahnen
  - 3.2 Kegel- und Bowlingbahnanlagen
  - 3.3 Fitnesscenter
  - 3.4 Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
  - 3.5 Tierparks, Zoologische Einrichtungen
  - 3.6 Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen
  - 3.7 kulturelle Einrichtungen (zum Beispiel Kino, Theater)
  - 3.8 Bars, Diskotheken
  - 3.9 mobile Dienstleistungen
  - 3.10 Errichtung von Ganzjahresbädern
  - 3.11 Separate Saunaaanlagen/-landschaften

**Anlage 2**  
(zu Ziffer III Nr. 1 Buchst. a, Ziffer V Nr. 5 Buchst. d)**Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen beziehungsweise als kleines und mittleres Unternehmen ist die Definition des Anhangs 1 zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Einstufung richtet sich nach Größenkriterien (siehe nachfolgend Nummer 1 – Mitarbeiteranzahl, Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme) und Beteiligungsverhältnissen (siehe Nummer 2).

**1. Definition der KMU**

Kleinunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als zehn Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter haben und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR haben.

Große Unternehmen sind Unternehmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen im Mutterschutz beziehungsweise Erziehungsurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, der für das Unternehmen tätige Personen auch Leiharbeiter, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen

und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind, sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn mindestens 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Nummer 2 genannte öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

## 2. Definition der Unternehmenstypen

### Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit (> 50 Prozent) der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit dem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

### Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteil(e) von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent gehalten wird/werden.

### Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25 Prozent oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 Prozent erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Millionen EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

## 3. Beurteilung – Folgen bei Veränderungen

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Summe der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Millionen EUR oder die addierte Bilanzsummen höchstens 43 Millionen EUR betragen.

In die genannten Schwellenwerte werden auch die Werte von Verbundunternehmen vollständig und von Partnerunternehmen entsprechend der Beteiligungsquote eingerechnet.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter beziehungsweise überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

**Einteilung der Fördergebiete<sup>1</sup>**

Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete) NUTS-Regionen DED 2 Dresden und DED 4 Chemnitz gemäß Randzeichen 158 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Chemnitz, Stadt	Chemnitz, Stadt	Chemnitz
Amtsberg	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Annaberg-Buchholz, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Aue, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Auerbach	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Bad Schlema	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Bärenstein	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Bockau	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Börnichen/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Borstendorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Breitenbrunn/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Burkhardtsdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Crottendorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Deutschneudorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Drebach	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Ehrenfriedersdorf, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Eibenstock, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Elterlein, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Gelenau/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Geyer, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Gornau/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Gorsdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Großolbersdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Großrückerswalde	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Grünhain-Beierfeld, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Grünhainichen	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Heidersdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Hohndorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Jahnsdorf/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Johanngeorgenstadt, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Jöhstadt, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Königswalde	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Lauter-Bernsbach, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Lößnitz, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Lugau/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Marienberg, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Mildenau	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Neukirchen/Erzgeb.	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Niederdorf	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Niederwürschnitz	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Olbernhau, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Pfaffroda	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Pockau-Lengefeld, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Raschau-Markersbach	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Scheibenberg, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Schleittau, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Schneeberg, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Schönheide	Erzgebirgskreis	Chemnitz

<sup>1</sup> Ausweisung erfolgt gemäß Gemeindegrenzen für die Gemeinden im Freistaat Sachsen ab 1. Januar 2014



<b>Gemeinde</b>	<b>Landkreis/NUTS-3-Region</b>	<b>NUTS-2-Region</b>
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Sehmatal	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Seiffen/Erzgeb., Kurort	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Stollberg/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Stützengrün	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Tannenberg	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Thalheim/Erzgeb., Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Thermalbad Wiesenbad	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Thum, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Wolkenstein, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Zschopau, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Zschorlau	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Zwönitz, Stadt	Erzgebirgskreis	Chemnitz
Altmittweida	Mittelsachsen	Chemnitz
Augustusburg, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Bobritzsch-Hilbersdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Brand-Erbisdorf, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Burgstädt, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Claußnitz	Mittelsachsen	Chemnitz
Döbeln, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Dorfchemnitz	Mittelsachsen	Chemnitz
Eppendorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Erlau	Mittelsachsen	Chemnitz
Flöha, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Frankenberg/Sa., Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Frauenstein, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Freiberg, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Geringswalde, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Großhartmannsdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Großschirma, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Großweitzschen	Mittelsachsen	Chemnitz
Hainichen, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Halsbrücke	Mittelsachsen	Chemnitz
Hartha, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Hartmannsdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Königsfeld	Mittelsachsen	Chemnitz
Königshain-Wiederau	Mittelsachsen	Chemnitz
Kriebstein	Mittelsachsen	Chemnitz
Leisnig, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Leubsdorf	Mittelsachsen	Chemnitz
Lichtenau	Mittelsachsen	Chemnitz
Lichtenberg/Erzgeb.	Mittelsachsen	Chemnitz
Lunzenau, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Mittweida, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Mochau	Mittelsachsen	Chemnitz
Mühlau	Mittelsachsen	Chemnitz
Mulda/Sa.	Mittelsachsen	Chemnitz
Neuhausen/Erzgeb.	Mittelsachsen	Chemnitz
Niederwiesa	Mittelsachsen	Chemnitz
Oberschöna	Mittelsachsen	Chemnitz
Oederan, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Ostrau	Mittelsachsen	Chemnitz
Penig, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Rechenberg-Bienenmühle	Mittelsachsen	Chemnitz
Reinsberg	Mittelsachsen	Chemnitz
Rochlitz, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Rossau	Mittelsachsen	Chemnitz
Roßwein, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Sayda, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Seelitz	Mittelsachsen	Chemnitz

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Striegistal	Mittelsachsen	Chemnitz
Taura	Mittelsachsen	Chemnitz
Waldheim, Stadt	Mittelsachsen	Chemnitz
Wechselburg	Mittelsachsen	Chemnitz
Weißborn/Erzgeb.	Mittelsachsen	Chemnitz
Zettlitz	Mittelsachsen	Chemnitz
Zschaitz-Ottewig	Mittelsachsen	Chemnitz
Adorf/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Auerbach/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bad Brambach	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bad Elster, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bergen	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bösenbrunn	Vogtlandkreis	Chemnitz
Eichigt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Ellefeld	Vogtlandkreis	Chemnitz
Elsterberg, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Falkenstein/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Grünbach, Höhenluftkurort	Vogtlandkreis	Chemnitz
Heinsdorfergrund	Vogtlandkreis	Chemnitz
Klingenthal, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Lengenfeld, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Limbach	Vogtlandkreis	Chemnitz
Markneukirchen, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Mühlental	Vogtlandkreis	Chemnitz
Muldenhammer	Vogtlandkreis	Chemnitz
Mylau, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Netzschkau, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Neuensalz	Vogtlandkreis	Chemnitz
Neumark	Vogtlandkreis	Chemnitz
Neustadt/Vogtl.	Vogtlandkreis	Chemnitz
Oelsnitz/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Pausa-Mühltröf., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Plauen, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Pöhl	Vogtlandkreis	Chemnitz
Reichenbach im Vogtland, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Reuth	Vogtlandkreis	Chemnitz
Rodewisch, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Rosenbach/Vogtl.	Vogtlandkreis	Chemnitz
Schöneck/Vogtl., Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Steinberg	Vogtlandkreis	Chemnitz
Theuma	Vogtlandkreis	Chemnitz
Tirpersdorf	Vogtlandkreis	Chemnitz
Treuen, Stadt	Vogtlandkreis	Chemnitz
Triebel/Vogtl.	Vogtlandkreis	Chemnitz
Weischlitz	Vogtlandkreis	Chemnitz
Werda	Vogtlandkreis	Chemnitz
Bernsdorf	Zwickau	Chemnitz
Callenberg	Zwickau	Chemnitz
Crimmitschau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Crinitzberg	Zwickau	Chemnitz
Dennheritz	Zwickau	Chemnitz
Fraureuth	Zwickau	Chemnitz
Gersdorf	Zwickau	Chemnitz
Glauchau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Hartenstein, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Hartmannsdorf b. Kirchberg	Zwickau	Chemnitz
Hirschfeld	Zwickau	Chemnitz
Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Kirchberg, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Langenbernsdorf	Zwickau	Chemnitz

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Langenweißbach	Zwickau	Chemnitz
Lichtenstein/Sa., Stadt	Zwickau	Chemnitz
Lichtentanne	Zwickau	Chemnitz
Limbach-Oberfrohna, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Meerane, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Mülsen	Zwickau	Chemnitz
Neukirchen/Pleiße	Zwickau	Chemnitz
Niederfrohna	Zwickau	Chemnitz
Oberlungwitz, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Oberwiera	Zwickau	Chemnitz
Reinsdorf	Zwickau	Chemnitz
Remse	Zwickau	Chemnitz
Schönberg	Zwickau	Chemnitz
St. Egidien	Zwickau	Chemnitz
Waldenburg, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Werdau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Wildenfels, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Wilkau-Haßlau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Zwickau, Stadt	Zwickau	Chemnitz
Dresden, Stadt	Dresden, Stadt	Dresden
Arnsdorf	Bautzen	Dresden
Bautzen, Stadt	Bautzen	Dresden
Bernsdorf, Stadt	Bautzen	Dresden
Bischofswerda, Stadt	Bautzen	Dresden
Bretznig-Hauswalde	Bautzen	Dresden
Burkau	Bautzen	Dresden
Crostwitz	Bautzen	Dresden
Cunewalde	Bautzen	Dresden
Demitz-Thumitz	Bautzen	Dresden
Doberschau-Gaußig	Bautzen	Dresden
Elsterheide	Bautzen	Dresden
Elstra, Stadt	Bautzen	Dresden
Frankenthal	Bautzen	Dresden
Göda	Bautzen	Dresden
Großdubrau	Bautzen	Dresden
Großharthau	Bautzen	Dresden
Großnaundorf	Bautzen	Dresden
Großpostwitz/O.L.	Bautzen	Dresden
Großröhrsdorf, Stadt	Bautzen	Dresden
Haselbachtal	Bautzen	Dresden
Hochkirch	Bautzen	Dresden
Hoyerswerda, Stadt	Bautzen	Dresden
Kamenz, Stadt	Bautzen	Dresden
Königsbrück, Stadt	Bautzen	Dresden
Königswartha	Bautzen	Dresden
Kubschütz	Bautzen	Dresden
Laußnitz	Bautzen	Dresden
Lauta, Stadt	Bautzen	Dresden
Lichtenberg	Bautzen	Dresden
Lohsa	Bautzen	Dresden
Malschwitz	Bautzen	Dresden
Nebelschütz	Bautzen	Dresden
Neschwitz	Bautzen	Dresden
Neukirch	Bautzen	Dresden
Neukirch/Lausitz	Bautzen	Dresden
Obergurig	Bautzen	Dresden
Ohorn	Bautzen	Dresden
Oßling	Bautzen	Dresden
Ottendorf-Okrilla	Bautzen	Dresden
Panschwitz-Kuckau	Bautzen	Dresden

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Pulsnitz, Stadt	Bautzen	Dresden
Puschwitz	Bautzen	Dresden
Räckelwitz	Bautzen	Dresden
Radeberg, Stadt	Bautzen	Dresden
Radibor	Bautzen	Dresden
Ralbitz-Rosenthal	Bautzen	Dresden
Rammenau	Bautzen	Dresden
Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	Bautzen	Dresden
Schmölln-Putzkau	Bautzen	Dresden
Schönteichen	Bautzen	Dresden
Schwepnitz	Bautzen	Dresden
Sohland a. d. Spree	Bautzen	Dresden
Spreetal	Bautzen	Dresden
Steina	Bautzen	Dresden
Steinigtwolmsdorf	Bautzen	Dresden
Wachau	Bautzen	Dresden
Weißenberg, Stadt	Bautzen	Dresden
Wilthen, Stadt	Bautzen	Dresden
Wittichenau, Stadt	Bautzen	Dresden
Coswig, Stadt	Meißen	Dresden
Diera-Zehren	Meißen	Dresden
Ebersbach	Meißen	Dresden
Glaubitz	Meißen	Dresden
Gröditz, Stadt	Meißen	Dresden
Großenhain, Stadt	Meißen	Dresden
Hirschstein	Meißen	Dresden
Käbschütztal	Meißen	Dresden
Klipphausen	Meißen	Dresden
Lampertswalde	Meißen	Dresden
Lommatzsch, Stadt	Meißen	Dresden
Meißen, Stadt	Meißen	Dresden
Moritzburg	Meißen	Dresden
Niederau	Meißen	Dresden
Nossen, Stadt	Meißen	Dresden
Nünchritz	Meißen	Dresden
Priestewitz	Meißen	Dresden
Radebeul, Stadt	Meißen	Dresden
Radeburg, Stadt	Meißen	Dresden
Riesa, Stadt	Meißen	Dresden
Röderaue	Meißen	Dresden
Schönfeld	Meißen	Dresden
Stauchitz	Meißen	Dresden
Strehla, Stadt	Meißen	Dresden
Tauscha	Meißen	Dresden
Thiendorf	Meißen	Dresden
Weinböhlen	Meißen	Dresden
Wülknitz	Meißen	Dresden
Zeithain	Meißen	Dresden
Altenberg, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bad Schandau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bahretal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Bannewitz	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dippoldiswalde, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dohma	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dohna, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dorfhain	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Freital, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Glashütte, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	NUTS-2-Region
Gohrisch	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Hartmannsdorf-Reichenau	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Heidenau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Hermisdorf/Erzgeb.	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Hohnstein, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Klingenberg	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Königstein/Sächs. Schw., Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Kreischau	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Liebstadt, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Lohmen	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Müglitztal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Neustadt i. Sa., Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Pirna, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rabenau, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rathen, Kurort	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rathmannsdorf	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Reinhardtsdorf-Schöna	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Rosenthal-Bielatal	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Sebnitz, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Stadt Wehlen, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Stolpen, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Struppen	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Tharandt, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden
Wilsdruff, Stadt	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Dresden

#### Sonderstatus Landkreis Görlitz

Gemäß Randzeichen 176 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 darf für an A-Fördergebiete angrenzende NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen eines C-Fördergebietes die zulässige Beihilfehöchstintensität angehoben werden, so dass die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten beider Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt. Diese Regelung gilt für den Landkreis Görlitz.

Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Beiersdorf	Königshain	Quitzdorf am See
Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	Kottmar	Reichenbach/O.L., Stadt
Bertsdorf-Hörnitz	Krauschwitz	Rietschen
Boxberg/O.L.	Kreba-Neudorf	Rosenbach
Dürrhennersdorf	Lawalde	Rothenburg/O.L., Stadt
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	Leutersdorf	Schleife
Gablenz	Löbau, Stadt	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
Görlitz, Stadt	Markersdorf	Schönbach
Groß Düben	Mittelherwigsdorf	Schöpstal
Großschönau	Mücka	Seifhennersdorf, Stadt
Großschweidnitz	Neißeau	Trebendorf
Hähnichen	Neusalza-Spremberg, Stadt	Vierkirchen
Hainewalde	Niesky, Stadt	Waldhufen
Herrnhut, Stadt	Oderwitz	Weißkeißel
Hohendubrau	Olbersdorf	Weißwasser/O.L., Stadt
Horka	Oppach	Zittau, Stadt
Jonsdorf, Kurort	Ostritz, Stadt	
Kodersdorf	Oybin	

Nicht prädefinierte C-Fördergebiete NUTS-Region DED 5 Leipzig gemäß Randzeichen 167 und Randzeichen 168 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region
Leipzig, Stadt	Leipzig, Stadt	Wurzen, Stadt	Leipzig
Bad Lausick, Stadt	Leipzig	Zwenkau, Stadt	Leipzig
Belgershain	Leipzig	Arzberg	Nordsachsen
Bennewitz	Leipzig	Bad Düben, Stadt	Nordsachsen
Böhlen, Stadt	Leipzig	Beilrode	Nordsachsen

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region	Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region
Borna, Stadt	Leipzig	Belgern-Schildau, Stadt	Nordsachsen
Borsdorf	Leipzig	Cavertitz	Nordsachsen
Brandis, Stadt	Leipzig	Dahlen, Stadt	Nordsachsen
Colditz, Stadt	Leipzig	Delitzsch, Stadt	Nordsachsen
Deutzen	Leipzig	Doberschütz	Nordsachsen
Elstertrebnitz	Leipzig	Dommitzsch, Stadt	Nordsachsen
Espenhain	Leipzig	Dreiheide	Nordsachsen
Frohburg, Stadt	Leipzig	Eilenburg, Stadt	Nordsachsen
Geithain, Stadt	Leipzig	Elsnig	Nordsachsen
Grimma, Stadt	Leipzig	Jesewitz	Nordsachsen
Groitzsch, Stadt	Leipzig	Krostitz	Nordsachsen
Großpösna	Leipzig	Laußig	Nordsachsen
Kitzscher, Stadt	Leipzig	Liebschützberg	Nordsachsen
Kohren-Sahlis, Stadt	Leipzig	Löbnitz	Nordsachsen
Lossatal	Leipzig	Mockrehna	Nordsachsen
Machern	Leipzig	Mügeln, Stadt	Nordsachsen
Markkleeberg, Stadt	Leipzig	Naundorf	Nordsachsen
Markranstädt, Stadt	Leipzig	Oschatz, Stadt	Nordsachsen
Narsdorf	Leipzig	Rackwitz	Nordsachsen
Naunhof, Stadt	Leipzig	Schkeuditz, Stadt	Nordsachsen
Neukieritzsch	Leipzig	Schönwölkau	Nordsachsen
Otterwisch	Leipzig	Taucha, Stadt	Nordsachsen
Parthenstein	Leipzig	Torgau, Stadt	Nordsachsen
Pegau, Stadt	Leipzig	Trossin	Nordsachsen
Regis-Breitungen, Stadt	Leipzig	Wermsdorf	Nordsachsen
Rötha, Stadt	Leipzig	Wiedemar	Nordsachsen
Thallwitz	Leipzig	Zschepplin	Nordsachsen
Trebsen/Mulde, Stadt	Leipzig		

**Anlage 4**

(zu Ziffer V Nr. 7.2 Buchst. d)

**Kriterien zur Festlegung anrechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (FuE)**

Der Geltendmachung eines FuE-Bonus gemäß Ziffer V Nr. 7.2 Buchst. d dieser Richtlinie sind Aufwendungen (Kosten) im Bereich von Forschung und experimenteller Entwicklung zu Grunde zu legen.

Aufwendungen (Kosten) zur Forschung und experimentellen Entwicklung sind:

- 1) Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen (zum Beispiel freiwillige Sozialleistungen). Bei Beschäftigten, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Kosten) herangezogen.
- 2) Unmittelbare Aufwendungen (Kosten) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.
- 3) Finanzierungsaufwendungen (-kosten), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

- 4) Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Förderprogramms des Freistaates Sachsen (zum Beispiel Innovationsprämie, FuE-Projektförderung) oder des Bundes unterstützt wurden beziehungsweise werden, sind nicht anrechenbar.

**Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen****A Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- 1) Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne dieser Richtlinie ist eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Forschung und experimentelle Entwicklung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung und/oder angewandte Forschung und/oder experimentelle Entwicklung. Sie umfasst sowohl den naturwissenschaftlich-technischen als auch den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich.

- 2) Grundlagenforschung umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren.
- 3) Angewandte Forschung umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- 4) Experimentelle Entwicklung umfasst den systematischen Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.
- 5) Fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung: Unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 sind auch Aufwendungen (Kosten) für eine fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung begünstigt.

Als Grundsatz gilt, dass Forschung und experimentelle Entwicklung in Tätigkeiten besteht, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produktionstätigkeiten. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung zugerechnet werden.

#### **B Weitere Abgrenzungen (in alphabetischer Reihenfolge)**

- 1) Datensammlung: Datensammlungen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung, es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchgeführt.
- 2) Dokumentation: Dokumentationen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung, es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchgeführt.
- 3) Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren): Der Forschung und experimentellen Entwicklung sind Entwürfe (technische Zeichnungen, Modelle), welche der Definition von Prozessabläufen und technischen Spezifikationen dienen und für die Konzeption, Entwicklung und Herstellung neuer Produkte und Prozesse notwendig sind, zuzuordnen. Industrial Design fällt demnach nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist. Dienen Konstruktion und industrielle Entwürfe lediglich der Serienfertigung, fallen sie nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung.
- 4) Industrielles Engineering und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess: Unter industriellem Engineering sind jene technischen Arbeiten zu verstehen, die notwendig werden, um den Produktionsprozess in Gang zu setzen. Grundsätzlich sind industrielles Engineering und das Umrüsten von Maschinen und Anlagen, einschließlich der Erstausrüstung für die Serienproduktion, Teil des Produktionsprozesses und nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen. Ergibt sich jedoch aus diesem Prozess die Notwendigkeit zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, wie etwa Entwicklungen an Maschinen und Werkzeugen, Veränderungen in der Produktions- und Qualitätskontrolle oder die Entwicklung neuer Methoden und Standards, sind solche Arbeiten als Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung zu klassifizieren.
- 5) Lizenzarbeiten: Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Lizenzen stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehen.
- 6) Marktforschung: Marktforschung fällt grundsätzlich nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung. Werden grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, sind diese Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen.
- 7) Nachbetreuung und Fehlerbehebung („trouble shooting“): Nachbetreuung und „trouble shooting“ (Störungssuche, Fehlerbehebung) sind ab dem Stadium der Versuchproduktion der Vertriebstätigkeit zuzuordnen und können daher generell nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung fallen.
- 8) Patentarbeiten: Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Patenten stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehen.
- 9) Pilotanlagen (Bau und Betrieb von): Pilotanlagen sind Anlagen, deren Hauptzweck darin besteht, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen. Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung ist. Wird nach Abschluss der experimentellen Phase eine Pilotanlage auf normalen kommerziellen Betrieb umgestellt, gilt die Aktivität nicht mehr als Forschung und experimentelle Entwicklung, selbst wenn die Einrichtung weiterhin als Pilotanlage bezeichnet wird.
- 10) Prototypen (Konstruktion, Errichtung und Erprobung von): Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.
- 11) Routine-Tests: Routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen im Rahmen des Produktionsvorganges fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung, selbst wenn sie von im Rahmen von Forschung und experimenteller Entwicklung eingesetztem Personal durchgeführt werden. Nur Qualitätskontrollen, die im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes erfolgen, fallen hingegen unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

- 12) Software (Herstellung von): Software-Entwicklung ist unabhängig davon, ob sie Teil eines Projektes oder Endprodukt ist, nur dann der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projektes muss in der Klärung beziehungsweise Beseitigung einer wissenschaftlichen oder technologischen Unsicherheit bestehen. Dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt keine Forschung und experimentelle Entwicklung dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung beziehungsweise einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen. Weicht eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen ab und löst sie ein Problem von allgemeiner Relevanz, ist sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen.
- 13) Standardisierungsarbeiten: Standardisierungsarbeiten sind grundsätzlich keine Forschung und experimentelle Entwicklung. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zwecke der Standardisierung erfolgt. Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen:
- die Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften,
  - die Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung (software development tools, embedded systems, ergonomische interfaces),
  - die Entwicklung von Internet-Technologien,
  - Forschung zu Methoden der Entwicklung, Anwendung, Schutz und Speicherung (Aufbewahrung) von Software,
  - Software-Entwicklungen, die allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung, Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration, Schutz und Darstellung von Daten bewirken,
  - experimentelle Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen zu schließen,
  - Forschung und experimentelle Entwicklung zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (Bildbearbeitung, Präsentation geographischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung, Simulation und andere Gebiete).
- Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen:
- Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bekannte Methoden und bereits existierende Softwaretools verwenden,
  - der Support von bereits existierenden Systemen,
  - die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes,
  - die Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen,
  - das Bereinigen von Programmfehlern,
  - die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen.
- 14) Versuchsproduktion (Probefertigung, Probetrieb): Die Versuchsproduktion ist die Startphase der Serienproduktion und kann Produkt- und Verfahrensmodifikationen, Umschulungen des Personals auf neue Techniken und deren Einweisung in den Betrieb neuer Maschinen einschließen. Das Endprodukt dieses Vorganges muss wirtschaftlich verwertbar sein. Versuchsproduktion ist nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen.



# Richtlinie

## des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Unternehmergeist und innovativen Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft)

Vom 22. August 2014

### A. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927).

### B. Förderung von Gründerinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen („Gründerinitiativen“)

#### I. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Vorhaben zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft („Gründerinitiativen“). Die Gründerinitiativen sollen dazu beitragen, dass an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen eine Kultur der Selbstständigkeit, der Eigeninitiative und des unternehmerischen Denkens etabliert beziehungsweise weiterentwickelt werden kann. Dazu gehören der Austausch und die Verzahnung sowohl mit den gegebenenfalls bestehenden Initiativen und Angeboten an der jeweiligen Hochschule und Forschungseinrichtung als auch die Zusammenarbeit mit weiteren gründungsunterstützenden Einrichtungen und Initiativen (wie zum Beispiel futureSAX) im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie mit Unternehmen.
    2. Gefördert werden Gründerinitiativen von Hochschulen sowie von Forschungseinrichtungen, deren Aktivitäten den folgenden Themenbereichen zugeordnet werden können:
      - a) Generierung und Umsetzung von Ideen für Unternehmensgründungen aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, insbesondere durch:
        - aa) Umsetzung und Weiterentwicklung von Ideenwettbewerben und Businessplankollegs,
        - bb) Ideenwerkstätten, insbesondere auch unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen.
      - b) Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, insbesondere durch:
        - aa) Aufbau spezifischer Beratungsangebote auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeldbezogener Expertise (zum Beispiel Technologiegründerzentren und -agenturen, Patentinformationszentren, Patentverwertungsagenturen, Business Angels),
        - bb) Technologie-Screening und -Scouting, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen zu verstärken (zum Beispiel durch das Aufspüren von innovativen, wirtschaftlich verwertbaren Ideen),
  - cc) Geschäftsmodellentwicklung durch Gründerteams auch in Zusammenarbeit mit bestehenden Unternehmen,
  - dd) Aufbau einzelner spezifischer Beratungsangebote unter Berücksichtigung des Grundsatzes Gleichstellung von Männern und Frauen,
  - ee) Aufbau einzelner spezifischer Beratungsangebote unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung sowie Erhaltung und Schutz der Umwelt und der Ressourceneffizienz.
- c) Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbstständigkeit, insbesondere durch:
  - aa) Aus- und Weiterbildungsangebote für Studierende, Absolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter, insbesondere der wirtschafts-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen,
  - bb) Interdisziplinäre Gründerkollegs, die einen Beitrag zur Teambildung und/oder -ergänzung von marktfähigen Gründerteams liefern,
  - cc) Prüfung und Herausbildung des Persönlichkeitsprofils als Unternehmensgründer.
- d) Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründer, insbesondere durch:
  - aa) Veranstaltungen mit erfolgreichen unternehmerischen Persönlichkeiten,
  - bb) Erfahrungsaustausch mit Gründern,
  - cc) Aktivierung der Alumni-Netzwerke zur Motivation und Begleitung potentieller Gründer.
3. Die Gründerinitiativen sollen besonders folgende Zielgruppen und Partner ansprechen:
    - a) natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachbereiche sowie andere Fachbereiche,
    - b) Partner aus der Wirtschaft wie zum Beispiel Existenzgründer und Unternehmer.
  4. Studien, Konzeptentwicklungen und wissenschaftliche Analysen sind in diesem Vorhabensbereich förderfähig, wenn sie einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:
    - a) Vorbereitung, wissenschaftliche Begleitung oder wissenschaftliche Analysen von aus dem ESF mitfinanzierten Vorhaben,
    - b) Entwicklung von methodischen sowie inhaltlichen Konzepten für aus dem ESF mitfinanzierte Vorhaben.

#### II. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, besonders Einrichtungen der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, der Leibniz- und der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft, soweit sie für die im Rahmen dieser Richtlinie finanzierten Vorhaben nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

gemäß Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) ausüben, soweit diese Vorhaben nicht zu den Pflichtaufgaben der Antragsteller gehören und sofern nicht andere Mittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehen. Die zugewiesenen Fördermittel sind von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird. Die Antragsberechtigten können für Teilleistungen Unteraufträge vergeben.

2. Zielgruppe der Gründerinitiativen sind in erster Linie Studierende, Absolventen (bis zu zehn Jahre nach Abschluss des Studiums), das wissenschaftliche Personal der Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen (bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Tätigkeit an der Hochschule oder Forschungseinrichtung) und Promovenden (bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Promotion) als potenzielle Gründer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen. Auch Studierende und Absolventen von Berufsakademien (bis zu zehn Jahre nach Abschluss des Studiums) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen zählen zur Zielgruppe. Die Unterstützungsleistungen der Gründerinitiativen für die Teilnehmer insbesondere in den Aktivitätenfeldern Großbuchstabe B Ziffer I Nr. 2 Buchst. b bis d ist begrenzt bis zum Zeitpunkt der Vorlage eines Businessplans durch den/die Gründungswilligen.
3. Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben das mit dieser Richtlinie beabsichtigte beschäftigungspolitische Ziel, namentlich die Förderung von Unternehmergeist und arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen, verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

### III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Vorhaben sind grundsätzlich modular aufzubauen. Sie müssen Angebote in den unter Großbuchstabe B Ziffer I Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Modulen umfassen.
2. Darüber hinaus können neue, innovative Module auch unabhängig von einer Beantragung nach Großbuchstabe B Ziffer III Nr. 1 einzeln beantragt werden, die eigenständige, abgeschlossene Einheiten bilden. Der Schwerpunkt muss dabei auf spezielle gründungsrelevante Fragestellungen gelegt und neue Lösungsansätze müssen erprobt werden. Unter diesen Modulen sind insbesondere praxisorientierte Elemente zu verstehen.
3. Der Umfang der einzelnen Module ist durch die Gründerinitiativen zu bestimmen. Aufbau und Umfang des Vorhabens sowie der Bedarf sind im Antrag zu begründen. Das Modul gemäß Großbuchstabe B Ziffer I Nr. 2 Buchst. b soll mindestens ein Drittel des Gesamtvorhabens (gemessen an den durchgeführten Veranstaltungen) darstellen.
4. Im Rahmen der Vorhaben soll ein praxisorientierter Erfahrungsaustausch mit unternehmerisch tätigen Personen erfolgen und der Auf- und Ausbau von Kontakten mit anderen Institutionen der Gründungsunterstützung wie beispielsweise kommunalen Existenzgründungsbüros und Kammern stattfinden.

5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist neben der Förderung im Rahmen von Exist Gründungskultur des Bundes (oder vergleichbares Nachfolgeprogramm) ausgeschlossen. Sofern Exist Gründungskultur nur einzelne Elemente oder Module fördert, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie für diese Elemente oder Module ausgeschlossen.
6. Die geplanten Maßnahmen müssen begründet und die Vorhabensorganisation klar von gegebenenfalls bereits bestehenden anderen gründungsbezogenen Aktivitäten und der jeweiligen Hochschule (zum Beispiel Angebote von Gründungslehrstühlen) abgegrenzt werden. Es können nur Veranstaltungen gefördert werden, die zusätzlich zum vorhandenen Lehrangebot der Hochschulen durchgeführt werden.
7. Die Förderung umfasst sowohl Gruppen- als auch Einzelbetreuungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen der Gründerinitiativen bis zur Vorlage eines Businessplans durch den/die Gründungswilligen.
8. Die Zuwendungsempfänger sind in angemessenen Zeitabständen zur Vorlage von Berichten verpflichtet. Die Berichte müssen die von der Bewilligungsstelle geforderten Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.

### IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Bei einer Vorhabenslaufzeit von bis zu drei Jahren beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Folgeanträgen beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine höhere Förderung bewilligen.
2. Bei neuen Modulen (vergleiche Großbuchstabe B Ziffer III Nr. 2), die bei einer Vorhabenslaufzeit von bis zu drei Jahren einzeln zu beantragen sind, beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Folgeanträgen grundsätzlich bis zu 70 Prozent. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine höhere Förderung bewilligen.
3. Bei Verbundvorhaben mehrerer Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen können die Personalausgaben je nach Bedarf auf die jeweiligen Partner unterschiedlich verteilt werden – sie sind jedoch getrennt auszuweisen. Förderfähig sind die Personalausgaben in Höhe der geltenden Tarifverträge für diejenigen Personen, die die Gründerinitiative durchführen einschließlich Vorhabensmanagement. Das Personalkonzept und die Angemessenheit der vorgesehenen Personalausgaben sind im Antrag (bei Verbundprojekten gesondert für jede Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung) näher darzulegen und ausführlich zu begründen. Förderfähig sind auch Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter insbesondere Entrepreneurial Education und Methodenkompetenz des Gründungsmanagements, soweit diese für die Umsetzung des Projekts

erforderlich sind. Diese sind bei Vollzeitkräften auf fünf Arbeitstage pro Jahr und maximal drei Prozent der Personalausgaben (der Projektmitarbeiter ohne Verwaltungskräfte) beschränkt.

## V. Verfahren

### 1. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg über das Internet-Portal [www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de) bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Anträge für eine Förderung ab 2014 sind bis 30. September 2014 bei der SAB einzureichen. Im Übrigen sind Vorhabensvorschläge jeweils zum 15. März eines Jahres einzureichen, letztmalig zum 15. März 2020. Bei Antragstellung ab dem 31. Oktober 2019 ist das Vorhaben auf einen Bewilligungszeitraum bis maximal 31. Oktober 2022 zu begrenzen. Bewilligungen erfolgen semesterbezogen. Der Antrag muss das Vorliegen der unter Großbuchstabe B Ziffer V Nr. 2 genannten Auswahlkriterien – bei Verbundprojekten je Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung – darlegen. Antragsteller, die öffentlich grundfinanzierte Hochschulen oder Einrichtungen sind, haben mit Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragten Fördermittel nur für Vorhaben genutzt werden, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinaus gehen. Die Fördermittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Bei Antragstellung durch eine Forschungseinrichtung hat der Antragsteller anzugeben, ob er sowohl nicht-wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Sofern dies zutrifft, muss er mit der Antragstellung eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung all ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierung trennt und bestätigt, dass damit eine Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche der Forschungseinrichtung ausgeschlossen ist.

### 2. Bewilligungsverfahren

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach den folgenden fachlichen Kriterien:

- a) Nachhaltigkeit des Vorhabens (Verankerung der Gründerinitiativen an der Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung; Einbindung in die Transferstrategie – bei Verbundprojekten je Hochschule –; Einbindung der Hochschulleitung; Erhöhung der jeweiligen Gründerquote),
- b) Vernetzung mit anderen Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen (bei Verbundvorhaben),
- c) Vernetzung mit Technologietransfer- und Patentverwertungseinrichtungen,
- d) Vernetzung mit anderen Gründerunterstützern und Zugang zu weiterführenden Förderprogrammen (zum Beispiel Exist-Programme des Bundes),
- e) Art und Weise der Beratung, Beratungskonzept,
- f) Praxisorientierung der Veranstaltungen,
- g) Art und Weise der Qualitätssicherung,
- h) Kommunikationskonzept zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Initiative in der Öffentlichkeit.

### 3. Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilli-

gungsstelle einzureichen ist. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

## C.

### Förderung der Gründung junger innovativer Unternehmen aus der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien („Technologiegründerstipendium“)

#### I. Gegenstand der Förderung

1. Ziel dieses Programms ist es, die Gründung junger innovativer Unternehmen durch Gewährung von Stipendien („Technologiegründerstipendien“) zugunsten der Gründer zu unterstützen.
2. Die Förderung soll Gründern einen Anreiz geben, eine Unternehmensgründung in zukunftsträchtigen Technologiebereichen im Freistaat Sachsen vorzunehmen.
3. Das Gründungsvorhaben muss als Hauptgeschäftsgrundlage mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand haben:
  - a) Technische Produkt- oder Prozessinnovation, die im eigenen Unternehmen (einschließlich Fertigung, Vermarktung/Vertrieb) umgesetzt werden soll,
  - b) neuartige innovative Dienstleistungen, die einen hohen Kundennutzen und deutliche Alleinstellungsmerkmale am Markt erwarten lassen.
4. Die angestrebte Gründungsidee muss nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lassen.

#### II. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Einzelpersonen, die ein innovatives Unternehmen gründen und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Zum Zeitpunkt der Bewilligung müssen die Zuwendungsempfänger Mitglieder in einem Gründerteam von mindestens zwei Personen sein. Im Rahmen von Gründerteams können maximal drei Antragsteller/Zuwendungsempfänger gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Geförderten über unterschiedliche Fachkompetenzen (in der Regel unterschiedliche Ausbildungen) verfügen, die sich gegenseitig ergänzen oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben übernehmen.
  - b) Zuwendungsempfänger können Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal der Hochschulen, der Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen oder ehemaliges wissenschaftliches Personal sein.
  - c) Der Hochschulabschluss beziehungsweise das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, an einer Berufsakademie oder an einer Forschungseinrichtung darf bei Antragstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Unabhängig von dieser zeitlichen Einschränkung kann eine Förderung dann erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger eine leitende Aufgabe im Gründerteam einnimmt (technologischer oder kaufmännischer Kopf). Mitglieder von solchen Gründerteams, die zum Vorhabensbeginn mehrheitlich Studierende sind, werden nur in Ausnahmefällen gefördert.

- d) Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- a) Gründungsvorhaben, die einer Berufsausübung in freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266, 1279) geändert worden ist, dienen, wie insbesondere derjenigen von Ärzten, Designern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten, Apothekern, Bau- und Planungsingenieuren, Künstlern oder Unternehmensberatern.
- b) Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348, 1359) geändert worden ist (Arbeitslosengeld), in Verbindung mit §§ 93, 94 SGB III (Gründungszuschuss) beziehungsweise § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist (Arbeitslosengeld II), in Verbindung mit § 16b SGB II (Einstiegsgeld) in Anspruch nehmen.

Die Förderung eines Unternehmensgründers für verschiedene Gründungsvorhaben ist ausgeschlossen.

### III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben das mit dieser Richtlinie beabsichtigte beschäftigungspolitische Ziel, namentlich die Förderung von Unternehmergeist und arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen, verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt. Bei der Förderung einer Unternehmensgründung muss das zu gründende Unternehmen seinen Sitz im Freistaat Sachsen nehmen.
2. Ziel des Gründungsvorhabens muss die Gründung eines innovativen Unternehmens sein. Als innovativ gilt ein Unternehmen, dessen FuE-Aufwendungen laut Businessplan mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben ausmachen. Das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gegründet sein. Mindestens einer der Unternehmensgründer muss über kaufmännische Kenntnisse verfügen. Diese sind mittels Qualifikationsnachweise oder über Nachweise von Praxiserfahrungen darzulegen.
3. Bei dem zu gründenden innovativen Unternehmen muss es sich um ein Kleinst- oder um ein kleines Unternehmen handeln. Ein Unternehmen gilt als Kleinst- beziehungsweise als kleines Unternehmen, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
4. Bei Antragstellung ist ein beurteilungsfähiger, tragfähiger und mit Meilensteinen versehener Businessplan vorzulegen, der die erfolgreiche Durchführung des Gründungsvorhabens und dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lässt. Der Businessplan sollte vorzugsweise im Rahmen einer Gewährung eines Exist-Gründerstipendiums entwickelt worden sein. Der Businessplan muss eine Beschreibung des innovativen Produkts oder des Verfahrens der ihnen zugrunde liegenden Erfindung, Software oder des Know-hows beinhalten. Die Beschreibung muss auch umfassen:
- a) den Stand der Vorarbeiten im Hinblick auf die Entwicklung und das Endprodukt (zum Beispiel Vorliegen eines Prototyps),
- b) Aussagen über das Kosten/Zeit-Verhältnis der Entwicklung,
- c) eine Unternehmensplanung mit Finanzierungskonzept während der Förderzeit und nach deren Ende. Hierzu gehört auch die Darstellung des Kapitalbedarfs und der Kapitalbeschaffung,
- d) Vorstellungen über den Marktzugang, die Marktfähigkeit und -reife des Produkts oder Know-hows und die Durchsetzungsmöglichkeiten im Hinblick auf bestehende Konkurrenzsituationen.
- Bei Antragstellung sind vom Antragsteller zudem vorzulegen:
- a) ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem seine persönliche Qualifikation in Bezug auf den Inhalt seines geplanten Vorhabens hervorgeht sowie der Nachweis eines abgeschlossenen Grundstudiums (zum Beispiel Vordiplom), eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, eines staatlichen Abschlusses an einer Berufsakademie beziehungsweise einer abgeschlossenen Promotion,
- b) eine Nutzungsvereinbarung bei Nutzung von Einrichtungen der Hochschule, der Berufsakademie Sachsen beziehungsweise Forschungseinrichtung, aus der sich ergibt:
- aa) Klärung der Patentfragen (Arbeitnehmer- oder freie Erfindung; Verwertungs- beziehungsweise Nutzungsrechte),
- bb) Klärung von Leistung und Gegenleistung bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten beziehungsweise technischer Infrastruktur der Hochschule, der Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung sowie Klärung von Veröffentlichungsrechten.
5. Die Förderung kann nur einmalig für ein Gründungsvorhaben in Anspruch genommen werden.
6. Eine zeitgleiche Kombination mit einer Förderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484, 3488), einem anderen Stipendium, einem Beschäftigungsverhältnis, einem Förderprogramm oder einer Fördermaßnahme zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Unternehmensgründers ist ausgeschlossen.
7. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

8. Die Gründung des innovativen Unternehmens soll innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen.
9. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und deren Nachfolgeregelungen.

#### IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
2. Gefördert werden Personalausgaben in Form von personengebundenen Stipendien für maximal drei Unternehmensgründer pro Gründerteam. Die Höhe des personengebundenen Stipendiums orientiert sich an der Graduierung des Gründers:
  - a) Studierende: 1 000 EUR pro Monat.
  - b) Absolventinnen/Absolventen mit Hochschulabschluss beziehungsweise Abschluss an der Berufsakademie: 2 500 EUR pro Monat.
  - c) Promovierte Gründer: 3 000 EUR pro Monat.
3. Sofern für die Nutzung staatlich finanzierter Einrichtungen Kosten anfallen, können diese nicht als vorhabensbezogene Ausgaben anerkannt werden.
4. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal ein Jahr.

#### V. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren  
Der Antrag ist vor Gründung des innovativen Unternehmens zu stellen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Unternehmensgründung ist die Gewerbeanzeige beziehungsweise Meldung beim Finanzamt.
2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Der Zuwendungsempfänger hat einen Zwischennachweis für die ersten sechs Monate des Bewilligungszeitraums einzureichen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Zwischenbericht, einer Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens und einem Nachweis über den Zwischenstand des Gründungsvorhabens. Der

Zwischenbericht muss Aussagen über den Stand der Arbeiten und über die weiteren Perspektiven enthalten. Die Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens ist mittels Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug einzureichen; dabei ist der Nachweis vorzulegen, dass es sich um ein kleines beziehungsweise ein Kleinstunternehmen handelt. Von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) oder einer Gründerinitiative nach Großbuchstabe B dieser Richtlinie ist der Nachweis des Zwischenstandes des Gründungsvorhabens beizufügen. Aus dem Nachweis muss ersichtlich sein, dass die Gründer ihr Geschäftsmodell und dessen weitere Umsetzung vorgestellt haben und die IHK oder die Gründerinitiative eine positive Umsetzungsprognose abgegeben hat.

3. Verwendungsnachweisverfahren  
Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der insbesondere eine Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung des gegründeten Unternehmens und seiner Perspektive enthält. Ein zahlenmäßiger Nachweis ist zum Verwendungsnachweis in Abweichung zu Nummer 6.2 NBest-SF nicht mit einzureichen.

#### D.

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung von Unternehmergeist und innovativen Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds „ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft“ („ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft“) vom 22. Dezember 2008 (SächsABl. 2009 S. 162), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 887), außer Kraft.

Dresden, den 22. August 2014

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

# Landesdirektion Sachsen

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Burkersdorf Vom 12. August 2014**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (DD32-0552/1/6) betrifft eine vorhandene 110-kV-Freileitung (Hirschfelde West – Hagenwerder, Anlage 270) einschließlich Zubehör/Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Zittau (Gemarkung Burkersdorf / Flurstücke 559, 573, 696) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

von Montag, den 29. September  
bis einschließlich Montag, den 27. Oktober 2014

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4016 (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert lediglich den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht zutreffend ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen unter der vorbezeichneten Adresse bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden (Optional: Entsprechende Formulare liegen im Referat 32 [Raum 4016] bereit.)

Dresden, den 12. August 2014

**Landesdirektion Sachsen**  
**Dewald**  
**Referatsleiter**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Diehsa Vom 26. August 2014

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 21. August 2014, Az: 1400/11.1.5.01-2842-2631/2014-268782/2014, die von der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Diehsa mit Beschluss Nr. 1-I/2014 am 3. Februar 2014 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Diehsa genehmigt. Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 26 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196).

Gemäß § 26 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 SächsKomZG werden hiermit die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Diehsa und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 26. August 2014

**Landratsamt Görlitz**  
**Lange**  
**Landrat**

### 8. Satzung zur Änderung der „Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa vom 06. September 1994, in der Fassung der Änderungen vom 05. Dezember 1994, vom 29. Mai 1996, vom 04. März 1998, vom 07. April 1999, vom 04. Oktober 1999, vom 22. Mai 2000, vom 04. Juli 2005“ vom 03. Februar 2014

Auf Grund von § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 836), beschließt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Diehsa am 03. Februar 2014 folgende 8. Satzung zur Änderung der „Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa (Verbandssatzung) vom 06. September 1994, in der Fassung der Änderungen vom 05. Dezember 1994, vom 29. Mai 1996, vom 04. März 1998, vom 07. April 1999, vom 04. Oktober 1999, vom 22. Mai 2000, vom 04. Juli 2005“:

#### Artikel 1

In § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung wird „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

#### Artikel 2

- A. In § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Anzahl der Vertreter der Gemeinde Hohendubrau von „3“ durch „2“ ersetzt.
- B. In § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Anzahl der Stimmen der Gemeinde Hohendubrau von „4“ durch „3“ ersetzt.

#### Artikel 3

- A. In § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Verbandssatzung wird an das Wort „Umlage“ ein „n“ angehängt.

- B. In § 9 Abs. 2 Nr. 10 der Verbandssatzung werden die Worte „die Neuaufnahme weiterer Mitglieder,“ gestrichen.
- C. In § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung wird eine neue Nr. 11 angefügt:  
„11. die Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Umwandlung nach § 32 SächsKomZG.“

#### Artikel 4

- A. In § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung wird folgender Anstrich gestrichen  
„– Ausschluss einer Gemeinde gemäß § 28 Abs. 2 SächsKomZG“.
- B. In § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung wird folgender neuer Anstrich angefügt:  
„– Vereinbarung zur Umwandlung nach § 32 SächsKomZG“
- C. Es wird folgender § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung neu angefügt:  
„(4) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen.“

In folgenden Fällen bedarf es für den neuen Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 19 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SächsKomZG):

- Zurückweisung eines Einspruchs gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Aufgaben des Verbandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG
- Zurückweisung eines Einspruchs gegen Beschlüsse, soweit der Verwaltungsverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt.

In den übrigen Fällen ist der Einspruch zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war (§ 19 Abs. 3 Satz 7 SächsKomZG).“

#### Artikel 5

- A. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verbandssatzung wird das Wort „Vermögenshaushalt“ durch das Wort „Finanzhaushalt“ ersetzt.
- B. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung wird das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.

#### Artikel 6

- A. In § 13 Abs. 7 Nr. 1a der Verbandssatzung wird das Wort „Verwaltungshaushalt“ durch das Wort „Ergebnishaushalt“ ersetzt.
- B. In § 13 Abs. 7 Nr. 1b der Verbandssatzung wird das Wort „Vermögenshaushalt“ durch das Wort „Finanzhaushalt“ ersetzt.
- C. In § 13 Abs. 7 Nr. 2 der Verbandssatzung wird das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.

#### Artikel 7

In § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung werden nach dem Wort „Gemeindewirtschaft“ die Worte „und § 131 SächsGemO“ eingefügt.

#### Artikel 8

- A. In § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt, das Wort „Verwaltungshaushaltes“ durch das Wort „Ergebnishaushaltes“ ersetzt und das Wort „Verbandsumlage“ durch die Worte „Umlage (Ergebnishaushalt)“ ersetzt.

- B. In § 16 Abs. 4 der Verbandssatzung wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt, das Wort „Vermögenshaushaltes“ durch das Wort „Finanzhaushaltes“ ersetzt, das Wort „Kapitalumlage“ durch die Worte „allgemeine Umlage (Finanzhaushalt)“ ersetzt und die Worte „, wenn der Umlagebedarf mindestens 50.000 EUR beträgt“ gestrichen.

- C. In § 16 Abs. 6 der Verbandssatzung wird nach dem Wort „Umlage“ das Wort „(Ergebnishaushalt)“ eingefügt.

- D. In § 16 Abs. 7 der Verbandssatzung wird das Wort „Kapitalumlage“ durch die Worte „allgemeine Umlage (Finanzhaushalt)“ ersetzt.

#### Artikel 9

- A. In § 19 der Verbandssatzung werden in der Überschrift die Worte „Neuaufnahme und“ gestrichen.
- B. In § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- C. § 19 Abs. 2 und Abs. 3 der Verbandsversammlung werden gestrichen.

#### Artikel 10

- A. § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:  
„Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel (§ 16 Abs. 6 und 7) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen, soweit die Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsverband nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.“
- B. § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:  
„Bei der Auflösung werden die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes nach Maßgabe des jeweiligen Umlageschlüssels im Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt. Die Mitgliedsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes als Gesamtschuldner.“

#### Artikel 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldhufen, den 4. Februar 2014

**Verwaltungsverband Diehsa  
Beck  
Verbandsvorsitzender**



# Bekanntmachung

## des Landratsamtes Leipzig

### über die Genehmigung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Espenhain

Vom 25. August 2014

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. August 2014, Az.: 222-092.601-ZVEsp/ Genehmigung Verbandssatzung, auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) zum Antrag vom 17. Juni 2014 auf Erteilung der Genehmigung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Espenhain vom 14. Mai 2014 wie folgt entschieden:

1. Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Espenhain, Beschluss Nr. 154/40/2014 der Verbandsversammlung vom 14. Mai 2014, wird unter der Auflage der Nummer 2 genehmigt.
2. Die Verbandsversammlung hat bis zum 31. Dezember 2014 eine 1. Änderung zur Verbandssatzung zu beschließen, mit der § 28 – Übernahme von Rechten und Pflichten des bisherigen Abwasserzweckverbandes Espenhain – ersatzlos zu streichen ist.
3. Die Verbandssatzung vom 14. Mai 2014 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Landratsamt Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Bekanntmachung der Anlage 2 zu § 3 der Verbandssatzung – Räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für den Ortsteil Störnthal – erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) durch Ersatzbekanntmachung. Entsprechend der Regelung des Abwasserzweckverbandes Espenhain erfolgt die Bekanntmachung durch die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme innerhalb von drei Wochen während der Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes Espenhain in der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 11. September bis 1. Oktober 2014.

Mit Erklärung vom 22. August 2014 verzichtete der Abwasserzweckverband Espenhain auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 25. August 2014

**Landratsamt Leipzig**  
**Dr. Gey**  
**Landrat**

### Verbandssatzung (VerbS) des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 14. Mai 2014

Aufgrund von §§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ am 14.05.2014 im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 29. März 2001 (SächsABI. S. 791 ff.), in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24. November 2011 (SächsABI. 2012 S. 99 ff.), die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Lausick, Borna, Böhlen, Frohburg, Kitzscher, Rötha und die Gemeinden Belgershain, Espenhain, Großpösna, Neukieritzsch und Otterwisch. Die Verbandsmitglieder mit ihren Ortsteilen sind in der Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

##### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen Abwasserzweckverband „Espenhain“ (Kurzbezeichnung: AZV „Espenhain“) und hat den Sitz in der Stadt Borna.

##### § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, soweit sie dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen. Dies ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.

##### § 4 Verbandsaufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem Verbandsgebiet das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicherzustellen. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten Anlagen, die der Erfüllung der im Satz 1 genannten Aufgaben dienen. Der Verband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten.

(2) Der Verband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Absatz 1 frei.

(3) Der Verband übernimmt alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Mitglieder. Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag.

(4) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung von Anlagen abschließen.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern für das Verbandsgebiet (§ 3) die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben zu bezahlen.

(7) Der Verband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen einschließlich einer Abgabe von den Grundstückseigentümern nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG zur Deckung der Aufwendungen für die Kleininleiterabgabe, zu erlassen. Soweit es zweckmäßig und zulässig ist, kann der Verband seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern regeln und abrechnen.

(8) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(9) Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

(10) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), ab. Für die in der Straßenbaulast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Kostenbeteiligungen gemäß § 21a dieser Satzung sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen gemäß § 21b dieser Satzung erhoben. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes.

Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(11) Der Zweckverband kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen.

## § 5

### Mitwirkung der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dgl. sowie ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen und stellen soweit vorhanden dem Zweckverband die entsprechenden Daten unentgeltlich bereit. In Fällen, die nicht in § 4 genannt sind, kann die Benutzung in besonderen Benutzungsverträgen vereinbart werden. Die Verbandsmitglieder übergeben dem Zweckverband unentgeltlich sämtliche Flächennutzungs-, und Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und rechtsverbindliche Fachplanungen (Planfeststellungsbeschlüsse, Betriebspläne oder ähnliche Verwaltungsakte) für das Gebiet, mit dem sie im Zweckverband vertreten sind; dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der genannten Pläne und Satzungen. Die Übergabe der im Satz 3 genannten Pläne und Satzungen an den Zweckverband soll umgehend nach der jeweiligen Bekanntmachung der Pläne und Satzungen erfolgen.

(2) Die Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 3 nicht das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet umfasst, teilen dem Zweckverband jährlich bis zum 31.07. die maßgebliche Einwohnerzahl für das betreffende Gemeinde- bzw. Stadtgebiet mit.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung von Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Die Kosten dafür trägt der Verband.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

## § 6

### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende und
3. der Verwaltungsrat.

## § 7

### Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Mitgliedsgemeinde Borna und den Bürgermeistern der weiteren Mitgliedsgemeinden, sofern die Mitgliedsgemein-

den nicht andere leitende Bedienstete der Mitgliedsgemeinde zum Vertreter wählen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung werden der Oberbürgermeister und die Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter im Amt nach §§ 54 und 55 SächsGemO oder durch beauftragte Bedienstete nach § 59 SächsGemO vertreten.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG darf kein Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen haben.

(5) Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 3 das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet umfasst, gilt als Einwohnerzahl die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres für die Gemeinde herausgegeben wurde (§ 125 Satz 1 SächsGemO). Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 3 nicht das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz, die das zuständige Einwohnermeldeamt des jeweiligen Verbandsmitgliedes per 30.06. des Vorjahres für dieses Gebiet erfasst hat. Die Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes ist die Summe der im Satz 2 und 3 ermittelten Einwohnerzahlen.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch die SächsGemO, das SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter, wobei die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte des Verwaltungsrates gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG zu wählen sind,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungsbedingungen sowie dazugehöriger Entgelte, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
6. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

7. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzungen mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen,
8. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionskostenumlage,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß der §§ 105 und 106 SächsGemO und eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) in der jeweils geltenden Fassung,
11. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 500.000,00 EUR Wertumfang übersteigen,
12. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates,
13.
  - a) die Niederschlagung von Forderungen des Verbandes über 5.000,00 EUR,
  - b) die Stundung von Forderungen des Verbandes über 10.000,00 EUR,
  - c) der Erlass von Forderungen des Verbandes über 5.000,00 EUR,
  - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über 10.000,00 EUR.
14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
15. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Verband,
16. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich der Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss), die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen für die Bauausführung und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000,00 EUR mit sich bringen,
17. die Verfügung über das Verbandsvermögen von mehr als 500.000,00 EUR,
18. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt,
19. bei sonstigen Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat oder vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und die Betriebsordnung,
21. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Verbandes; die dienstrechtlichen Maßnahmen und die Festsetzung von Vergütungen, für die im Satz 1 genannten, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
22. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung,
23. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat bzw. dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Abs. 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

### § 9

#### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(5) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsmitglieder mit mindestens ein Fünftel der Stimmen die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Auf Antrag der Verbandsmitglieder mit mindestens ein Fünftel der Stimmen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(6) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann die Rechtsaufsichtsbehörde geladen werden. Die Untere Wasserbehörde sowie das Staatliche Umweltfachamt bzw. weitere fachlich zuständige Behörden können entsprechend der Tagesordnung der Verbandsversammlung zusätzlich geladen werden. Sie sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(7) Nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

### § 10

#### Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden; § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, wird bei Beschlüssen der Verbandsversammlung offen abgestimmt.

### § 11

#### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte, seine beiden Stellvertreter werden in der Rangfolge ihrer Vertretungsbefugnis aus der Mitte des Verwaltungsrates für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet damit auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht sie.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist berechtigt, Aufträge und Verpflichtungen, einschließlich der Entscheidung über die

Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss), Genehmigung von Bauunterlagen, Vergabe von Bauleistungen für die Bauausführung und die Vergabe von Lieferung und Leistungen zu erteilen bzw. einzugehen, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR mit sich bringen.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann Bedienstete des Zweckverbandes mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Zweckverbandverwaltung beauftragen. Er kann diese Befugnis auf seine Stellvertreter übertragen.

(8) Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis vertreten.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und zwei Bürgermeistern bzw. ständigen Vertretern von Mitgliedsgemeinden gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Für deren Wahl gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss die Vertretung aller territorialen Bereiche des Zweckverbandes sichern.

(4) Der Verbandsvorsitzende wird im Vorsitz des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis vertreten.

(5) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden sind die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

## **§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle, in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder die Verbandssatzung darin beschränkt ist. Im Übrigen bereitet der Verwaltungsrat die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 2 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen.

(4) Erklärungen des Verwaltungsrates werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. durch den/die Geschäftsführer abgegeben, soweit diese Kompetenz im Rahmen dieser Satzung bzw. der Dienstweisung gemäß § 16 auf den/die Geschäftsführer delegiert wurde.

(5) Der Verwaltungsrat ist für Entscheidungen zuständig, die einmalige Verpflichtungen bis 500.000,00 EUR mit sich bringen.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Niederschlagung von Forderungen des Verbandes bis 5.000,00 EUR,
2. die Stundung von Forderungen des Verbandes bis 10.000,00 EUR,
3. den Erlass von Forderungen des Verbandes bis 5.000,00 EUR,
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis 10.000,00 EUR,
5. die Ausführung des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes, mit Ausnahme der leitenden Angestellten des Zweckverbandes,
6. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert unter dem Betrag von 20.000,00 EUR liegt.

## **§ 14 Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch monatlich einberufen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwaltungsratsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In Eilfällen kann der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden; § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

(8) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

(9) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, wird bei Beschlüssen des Verwaltungsrates offen abgestimmt.

### § 15

#### Aufwandsentschädigung

„(unbesetzt)“

### § 16

#### Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband betreibt an seinem Sitz eine Geschäftsstelle und beschäftigt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete. Er kann einen kaufmännischen und/oder einen technischen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der/Die Geschäftsführer erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und die weiteren von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben.

(3) Der/Die Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

### III.

#### Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

### § 17

#### Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Verbandskasse und bestellt dazu einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter.

(3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bedürfen der vorherigen Zustimmung

1. der Verbandsversammlung, wenn sie 500.000,00 EUR überschreiten,
2. des Verwaltungsrates, wenn sie zwischen 50.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegen.

### § 18

#### Jahresabschluss, Prüfungswesen

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat die örtliche Prüfung gemäß der §§ 105 und 106 SächsGemO zu erfolgen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 32 SächsEigBVO erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung (§ 33 SächsEigBVO) und der örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) fest.

(5) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

### § 19

#### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen und keine gesonderten Umlagen nach Satz 2 erhoben werden, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Betriebskosten- und eine allgemeine Investitionskostenumlage (§ 20, § 21). Entsprechend § 60 Abs. 2 SächsKomZG erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern besondere Kostenerstattungen und Umlagen für die Straßenentwässerung (§ 4 Abs. 9) nach den Vorgaben von § 21a, § 21b:

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung eine besondere Kostenerstattung als Straßenentwässerungsinvestitionsumlage (§ 21a) und
2. für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Umlage als Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage (§ 21b).

(2) Die Höhe der allgemeinen Betriebskosten- und allgemeinen Investitionskosten- sowie der Straßenentwässerungsinvestitions- und der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Bei der Umlageermittlung für das Wirtschaftsjahr werden die Ergebnisse der Jahresrechnungen bis einschließlich 31.12.2011, der Jahresabschlüsse und Gebührenergabekalkulationen der Vorjahre mit einbezogen und, soweit dies noch nicht geschehen ist, wird der daraus ermittelte nicht anderweitig gedeckte Finanzbedarf nach den Grundsätzen des Absatzes 1 in die

jährliche Umlage des Wirtschaftsjahres mit eingestellt und ausgeglichen.

## § 20

### Allgemeine Betriebskostenumlage

(1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche allgemeine Betriebskostenumlage aufgebracht. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsunterhaltung (§ 21b) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, welche nicht bereits anderweitig vergütet oder verrechnet wurden, werden die dafür nachgewiesenen Kosten auf die allgemeine Betriebskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(3) Die allgemeine Betriebskostenumlage für jedes Verbandsmitglied ist nach der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl (§ 7 Abs. 5 Satz 3) zu bemessen. Es gelten die Einwohnerzahlen gemäß § 7 Abs. 5.

(4) Die allgemeine Betriebskostenumlage wird einen Monat nach Festsetzung zur Zahlung fällig.

(5) Auf die allgemeine Betriebskostenumlage nach Absatz 1 Satz 1 werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben. Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrags des Vorjahres anzufordern. Diese werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet. Absatz 4 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

(6) Rückständige Umlagen und deren Vorauszahlungsfordernissen sind mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen.

## § 21

### Allgemeine Investitionskostenumlage

(1) Für den anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Liquiditätsplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine allgemeine Investitionskostenumlage erhoben. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsinvestitionen (§ 21a) gehören nicht zu den Aufwendungen nach Satz 1.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die allgemeine Investitionskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(3) Für die allgemeine Investitionskostenumlage gilt § 20 Abs. 3 bis Abs. 6 entsprechend.

## § 21a

### Straßenentwässerungsinvestitionsumlage

(1) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckver-

bandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage in Form einer anteiligen Kostenerstattung, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist.

(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken) im Mischsystem,
- 3,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem,
- 100,00 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn die Ableitung im Trennsystem erfolgt und keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

(3) Die von den Straßenbaulastträgern gemäß § 4 Abs. 9 Satz 2 und 3 dieser Satzung an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile und somit auf die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsinvestitionsanteile und somit bei der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage außer Betracht.

(5) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet. Liegt eine Verbandsanlage zur Straßenentwässerung im Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil für diese Anlage nach dem prozentualen Verhältnis der Gesamtflächen (m<sup>2</sup>) aller entwässerten öffentlichen Straßen dieser Verbandsmitglieder zur Gesamtfläche (m<sup>2</sup>) aller entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitgliedes, dem diese Anlage dient oder in dessen Gebiet sie belegen ist, ermittelt. Die Summe aller für jedes Verbandsmitglied ermittelten Straßenentwässerungsinvestitionsanteile ist die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage.

(6) Öffentliche Straßen im Sinne von § 21a sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I, 1388), und des § 2 SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder

mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird.

(7) Für die Ermittlung der entwässerten Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes nach § 3 vorhanden waren, zugrunde zu legen. Jedes Verbandsmitglied teilt dem Zweckverband jährlich bis zum 31.07. schriftlich die Gesamtsumme der entwässerten Flächen für sein betreffendes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet mit.

(8) Für die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage gilt § 20 Abs. 4 bis Abs. 6 entsprechend.

#### **§ 21b**

##### **Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage**

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage. § 21a Abs. 6 der Verbandssatzung gilt entsprechend.

(2) Der Betriebs- und Unterhaltungskostenanteil für die Straßenentwässerung wird jährlich insgesamt für das Verbandsgebiet ermittelt. Dabei wird für das jeweilige Jahr der durchschnittliche Vom-Hundert-Satz für die Straßenentwässerungsunterhaltung für alle Anlagen im Zweckverbandgebiet ausgehend vom tatsächlichen Herstellungsaufwand für jede Abwasserbeseitigungsanlage (Aktivierungsstand am 01.01. des Vorjahres) durch den Ansatz der im § 21a Abs. 2 genannten Vom-Hundert-Sätze auf diesen Herstellungsaufwand ermittelt. Der jährliche gesamte Betriebs- und Unterhaltungskostenanteil für die Straßenentwässerung errechnet sich durch die Multiplikation der gesamten jährlichen Betriebskosten des Zweckverbandes für die zentrale Abwasserentsorgung mit diesem durchschnittlichen Vom-Hundert-Satz für die Straßenentwässerungsunterhaltung und ergibt die gesamte Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage pro Jahr. Die Betriebskosten nach Satz 3 werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung ermittelt und beinhalten die Aufwendungen abzüglich der Erträge, die für die zentrale Abwasserentsorgung anfallen, ohne die Gebühreneinnahmen und ohne die kalkulatorischen Kosten.

(3) Sofern sich Straßenbaulastträger gemäß § 4 Abs. 10 Satz 2 und 3 dieser Satzung auch an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerungsanlagen beteiligen, werden diese Kostenbeteiligungen auf die Straßenentwässerungsunterhaltungsanteile und somit auf die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage angerechnet.

(4) Die ermittelte gesamte Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage (Abs. 2 Satz 3) wird auf jedes Verbandsmitglied nach dem prozentualen Verhältnis der Gesamtflächen (m<sup>2</sup>) aller entwässerten öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet zur Gesamtfläche (m<sup>2</sup>) aller entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitgliedes aufgeteilt. § 21a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, werden bei der Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile für die Straßenentwässerung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten und somit bei der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage mit eingerechnet.

(6) Für die Erhebung der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage gilt § 20 Abs. 4 bis Abs. 6 entsprechend.

#### **§ 22**

##### **Sonderleistungen**

Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

#### **IV.**

##### **Sonstiges**

#### **§ 23**

##### **Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder**

(1) Andere Gemeinden oder Zweckverbände können dem Zweckverband gemäß § 50 Abs. 3 SächsKomZG beitreten bzw. gemäß § 70 SächsKomZG in diesen eingegliedert werden.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Zweckverband zu übernehmenden Vermögens zustehen, unentgeltlich ab.

#### **§ 24**

##### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder zustimmt. Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausscheiden entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird, unvertretbare haushaltsrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder nicht über die Auseinandersetzung geeinigt haben.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Verbandes nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gem. § 7 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens weiter.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.



## § 25 Auflösung des Verbandes

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3 bis 5 SächsKomZG.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden das Verbandsvermögen bzw. die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gem. § 7 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine andere Aufteilung oder den Übergang auf einen Rechtsnachfolger beschließen.

(3) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Absatz 2 wird durch den Verwaltungsrat in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatz 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Mitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen. Im Übrigen haften die Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

(7) Abs. 1 gilt auch für den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung Leipziger Volkszeitung, Stadtausgabe, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in den oben genannten Ausgaben.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes niedergelegt werden (Ersatzbekannt-

machung). Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

(3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Geschäftsstelle, Blumrodapark 6, 04552 Borna (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(5) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

(6) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt, durch Veröffentlichungen in der Tageszeitung Leipziger Volkszeitung, Stadtausgabe.

## § 27 Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553), i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

## § 28 Übernahme von Rechten und Pflichten des bisherigen AZV Espenhain

Der mit dieser Satzung gebildete Verband übernimmt alle Rechte und Pflichten des aufgelösten bisherigen Abwasserzweckverbandes Espenhain und die Rechte und Pflichten, die im Rahmen des bisherigen Zweckverbandes begründet wurden. Die Verbandsmitglieder treten ihre Ansprüche aus der Auseinandersetzung des bisherigen Abwasserzweckverbandes Espenhain an den Verband ab. Dies gilt unabhängig davon, welcher Rechtsstatus dem bisherigen Abwasserzweckverband Espenhain zukommt.

## § 29 (Inkrafttreten)

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.03.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24. November 2011 außer Kraft.

Borna, den 14. Mai 2014

**Abwasserzweckverband „Espenhain“**  
**Hagenow**  
**Verbandsvorsitzender**

**Anlage 1**  
**zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 14.05.2014**  
**– Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet –**

<b>Verbandsmitglied</b>	<b>betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet</b>
Bad Lausick	<ul style="list-style-type: none"> <li>– OT Lauterbach,</li> <li>– OT Steinbach,</li> <li>– OT Beucha,</li> <li>– OT Kleinbeucha,</li> <li>– OT Stockheim</li> </ul>
Belgershain	Belgershain
Böhlen	Böhlen, ohne OT Großdeuben
Borna	<ul style="list-style-type: none"> <li>– OT Eula,</li> <li>– OT Gestewitz,</li> <li>– OT Haubitz,</li> <li>– OT Kesselshain,</li> <li>– OT Neukirchen,</li> <li>– OT Wyhra,</li> <li>– OT Zedtlitz</li> </ul>
Espenhain	Espenhain
Frohburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– OT Schönau,</li> <li>– OT Nenkersdorf,</li> <li>– OT Flößberg,</li> <li>– OT Trebshain,</li> <li>– OT Prießnitz,</li> <li>– OT Elbisbach,</li> <li>– OT Hopfgarten,</li> <li>– OT Frankenhain,</li> <li>– OT Tautenhain,</li> <li>– OT Ottenhain,</li> <li>– OT Alt-Ottenhain</li> </ul>
Großpösna	<ul style="list-style-type: none"> <li>– OT Dreiskau-Muckern,</li> <li>– OT Störmthal</li> </ul> <p>mit der gesamten Gemarkung Gruna, dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn und der gesamten Gemarkung Göltzschen ohne die Flurstücke 1/6, 1/7 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 sowie dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125</p>
Kitzsch	Kitzsch
Neukieritzsch	Neukieritzsch
Otterwisch	Otterwisch
Rötha	Rötha

**Anlage 2**  
**zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 14.05.2014**  
**– räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für den Ortsteil Störmthal –**

Hinweis nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 KomBekVO:

Von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. Die Anlage 2 wird dadurch bekannt gemacht, dass eine kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten des AZV „Espenhain“ in der Geschäftsstelle, Blumrodapark 6, 04552 Borna, innerhalb von drei Wochen möglich ist (Ersatzbekanntmachung).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Leipzig**  
**über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land**  
**Vom 25. August 2014**

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21. August 2014, Az.: 222-092.601-ZBL/Gen., auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) zum Antrag vom 20. August 2014 auf Erteilung der Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 19. August 2014 wie folgt entschieden:

1. Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land, Beschluss Nr. 45/08/14 VV der Versammlung vom 19. August 2014, wird genehmigt.
2. Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzungsänderung durch das Landratsamt Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Bekanntmachung der Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung – Räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für den Ortsteil Störmthal – erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) durch Ersatzbekanntmachung. Entsprechend der Regelung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land erfolgt die Bekanntmachung durch die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme innerhalb von drei Wochen während der Sprechzeiten des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 11. September 2014 bis 1. Oktober 2014.

Mit Erklärung vom 22. August 2014 verzichtete der Zweckverband auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 25. August 2014

**Landratsamt Leipzig**  
**Dr. Gey**  
**Landrat**

**4. Änderungssatzung**  
**i. d. F. vom 23.06.2014 zur Verbandssatzung i. d. F. vom 08.11.2005**

Aufgrund von §§ 1, 26 Abs. 1, 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 4, 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 5 Nr. 5 und 6, 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in Verbindung mit §§ 50 und 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und §§ 43 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 19. August 2014 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung § 1 Absatz (1)**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden Bad Lausick, Borna, Böhlen, Elstertrebnitz, Espenhain, Großpösna, Groitzsch, Kitzscher, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitungen und Rötha. Die Verbandsmitglieder mit ihren Ortsteilen sind in der Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.“

**§ 2**  
**Änderung § 1 Absatz (2)**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, soweit sie dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung übertragen. Dieses ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.“

**§ 3**  
**Änderung § 2 Absatz (1) Satz 1**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, anstelle seiner Mitglieder im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung im Sinne des § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 43 Abs. 1 SächsWG durchzuführen.“

**§ 4**  
**Änderung § 2 Absatz (2) Satz 1**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, anstelle der Mitglieder Borna, Neukieritzsch und Regis-Breitungen in deren sich aus Anlage 1 ergebenden Gebieten die öffent-

liche Abwasserbeseitigung im Sinne des § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 SächsWG durchzuführen.“

**§ 5  
Änderung § 2 Absatz (6)**

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Zweckverband finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

**§ 6  
Änderung § 20**

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, in der Tageszeitung Leipziger Volkszeitung.“

**§ 7  
Änderung § 21**

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna, während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.“

**§ 8  
Änderung § 22**

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 20 und 21 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

**§ 9  
Änderung § 23 Absatz (1)**

§ 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der in § 20 genannten Ausgabe vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegungsfrist nach § 21 vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 22 vollzogen.“

Nach § 23 erfolgt die Neuaufnahme des § 24 „Bekanntmachung über öffentliche Zustellung“. Aus dem bisherigen § 24 „Übernahme von Rechten und Pflichten, Inkrafttreten“ wird § 25.

**§ 10  
Neuaufnahme § 24**

Nach § 23 wird folgender § 24 neu aufgenommen:

„Bekanntmachung über öffentliche Zustellung  
Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel an der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

**§ 11  
Änderung § 24 zu § 25**

Aus dem bisherigen § 24 wird § 25 „Übernahme von Rechten und Pflichten, Inkrafttreten“

**§ 12  
Änderung Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)**

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1  
(zu § 1 Abs. 1 und 2)

**Verbandsgebiet**

**Aufgabe der Wasserversorgung**

Bad Lausick für OT Steinbach,  
OT Beucha, OT Kleinbeucha  
und OT Stockheim

Böhlen ohne Stadtteil  
Großdeuben

Borna mit allen Ortsteilen

Elstertrebnitz mit allen Ortsteilen

Espenhain mit allen Ortsteilen

Groitzsch mit allen Ortsteilen

**Aufgabe der Abwasserbeseitigung**

Borna mit OT Thräna,  
jedoch ohne OT Eula,  
Haubitz, Gestewitz,  
Kesselshain (nördl. d. B 176),  
Neukirchen, Wyhra und  
Zedtlitz

**Aufgabe der Wasser-  
versorgung**

Großpösna für OT Dreiskau-Muckern und OT Störmthal mit der gesamten Gemarkung Gruna, dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn und der gesamten Gemarkung Göltzschen ohne die Flurstücke 1/6, 1/7, 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 sowie dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125

Kitzscher mit allen Ortsteilen

Neukieritzsch mit allen Ortsteilen

Neukieritzsch nur mit Ortsteil Deutzen

Pegau ohne Ortsteil Kitzen

Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen

Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen

Rötha“

Nach Anlage 1 erfolgt die Neuaufnahme einer Anlage 2.

**§ 13  
Neuaufnahme Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)**

Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land wird wie folgt neu aufgenommen:

„Anlage 2  
(zu § 1 Abs. 2)

**– Räumliche Darstellung des Verbandsgebietes  
für die Gemeinde Großpösna, Ortsteil Störmthal –**

Hinweis nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KomBekVO:

Von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. Die Anlage 2 wird dadurch bekannt gemacht, dass eine kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle Blumrodapark 6, 04552 Borna, innerhalb von drei Wochen möglich ist (Ersatzbekanntmachung).“

**Aufgabe der  
Abwasserbeseitigung****§ 14  
In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Borna, den 19. August 2014

**Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land  
Luedtke  
Verbandsvorsitzende**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachungen als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

4. September 2014

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 110,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 57,19 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,37 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 5,32 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.





# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2014

11. September 2014

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2014 vom 3. Juni 2014 .....	A 474
Hospodarske wustawki Založby za serbski lud za léto 2014 z dnja 3. junija 2014 .....	A 475
Bekanntmachung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien über den Jahresabschluss 2013 vom 21. August 2014 .....	A 476
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. August 2014 .....	A 477

Dritte Satzung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) zur Änderung des Studienplanes für den Bachelor-Studiengang Sozialverwaltung (SP-BaSVw) vom 26. August 2014 .....	A 479
--	-------

Erste Satzung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) zur Änderung des Studienplanes für den Bachelor-Studiengang Sozialversicherung (SP-BaSVs) vom 26. August 2014 .....	A 480
---	-------

Bekanntmachung der Staatlichen Studienakademie Riesa zur Aussonderung von IT-Technik vom 28. August 2014 .....	A 482
--	-------

### Gerichte

Aufgebotsverfahren .....	A 483
--------------------------	-------

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2014

Vom 3. Juni 2014

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2014 S. A 66) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 3. Juni 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

### § 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2014 werden auf 21 347 900 EUR festgesetzt.

### § 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	8 700 000 EUR	
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6 210 700 EUR	428 60
Land Brandenburg	in Höhe von	2 941 700 EUR	
Gesamtbetrag der Zuschüsse		17 852 400 EUR.	

Weitere Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich für Investitionsmaßnahmen vom

Freistaat Sachsen	in Höhe von	1 254 000 EUR	428 21
Land Brandenburg	in Höhe von	1 695 000 EUR	
Städtebauförderung			
Bautzen	in Höhe von	143 600 EUR	
Kulturraum			
Oberlausitz-			
Niederschlesien	in Höhe von	6 000 EUR.	

### § 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- |   |             |              |
|---|-------------|--------------|
| – Zinseinnahmen aus dem Inland für den laufenden Haushalt | in Höhe von | 13 000 EUR,  |
| – sonstige Verwaltungseinnahmen                           | in Höhe von | 261 300 EUR, |
| – Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres                | in Höhe von | 122 600 EUR. |

### § 4

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können eingegangen werden für:

– das HH-Jahr 2015	bis zu	190 000 EUR
– das HH-Jahr 2016	bis zu	28 000 EUR
– das HH-Jahr 2017	bis zu	28 000 EUR
– das HH-Jahr 2018 ff.	bis zu	84 000 EUR.

### § 5

#### Stellenplan 2014

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	1
		9	8,5*
		8	2
		6	1
		5	1
428 60	Beschäftigte	10	1
		8	1
		4	3
		2	0*
428 70	Beschäftigte	8	4
428 21	Azubi		1
	Personalsoll		
	gesamt		28,5

\* Umsetzungen befristet bis März 2017 in Domowina e. V. 0,5 Stelle EG 9 und 1,0 Stelle EG 2

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Bautzen, den 3. Juni 2014

**Stiftung für das sorbische Volk**  
**Theurich**  
**Vorsitzende des Stiftungsrates**

# Hospodarske wustawki

## Založby za serbski lud

### za lěto 2014

#### Z dnja 3. junija 2014

Wotpowědne Statnemu zřěčenju mjez Krajom Braniborska a Swobodnym statom Sakska wo wutworjenju „Založby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. str. 630), wustawkam Založby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2014 str. A 66) a we wotpowědnym naložowanju § 1 Hospodarskeho porjada Swobodneho stata Sakskeje (Sakskeho hospodarskeho porjada – SÄHO) w dnja 10. apryla 2001 wozjewjenej wersiji (SächsGVBl. str. 153), kotraž bu posledni króč ze zakonjom z dnja 6. meje 2014 (SächsGVBl. str. 286) změnjena, wobzamknje Založbowa rada dnja 3. junija 2014 slědowace hospodarske wustawki za hospodarske lěto 2014:

#### § 1

Dochody a wudawki Založby za serbski lud w lěće 2014 so na 21 347 900 eurow postajeja.

#### § 2

Založba za serbski lud dóstanje přiražki wot			
Zwjazka	we wysokosći	8 700 000 eurow	
Swobodneho stata			
Sakskeje	we wysokosći	6 210 700 eurow	
Kraja Braniborskeje	we wysokosći	2 941 700 eurow	
cyłkowna suma			
přiražkow		17 852 400 eurow.	

Dalše přiražki ze zjawneho wobłuka za investiciske naprawy wot			
Swobodneho stata Sakskeje	we wysokosći	1 254 000 eurow	
Kraja Braniborskeje města Budyšin	we wysokosći	1 695 000 eurow	
za twarske spěchowanje kulturneho ruma			
Hornja Łužica-Delnja Šleska	we wysokosći	6 000 eurow.	

#### § 3

K financowanju wudawkow zasadza so nimo toho:

– dochody z danje w tukraju za běžne hospodarske leto	we wysokosći	13 000 eurow,
– dalše zarjadniske dochody	we wysokosći	261 300 eurow,
– dochody z nadbytka zařdženeho lěta	we wysokosći	122 600 eurow.

#### § 4

Za přichodne hospodarske lěta smědža so nastupajo wudawki zawjazki přewzać za:

– hospodarske lěto 2015	hač do	190 000 eurow
– hospodarske lěto 2016	hač do	28 000 eurow
– hospodarske lěto 2017	hač do	28 000 eurow
– hospodarske lěto 2018 a dalše	hač do	84 000 eurow.

#### § 5

#### Plan džělowych městnow 2014

titul	pojmenowanje	mzdowa skupina	městna
428 01	přistajeni	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	1
		9	8,5*
		8	2
		6	1
		5	1
428 60	přistajeni	10	1
		8	1
		4	3
		2	0*
428 70	přistajeni	8	4
428 21	wučomnik		1
	cyłkowny personal		28,5

\* přeměštnjenja do Domowiny z. t. su wobmjezowane hač do měrca 2017  
0,5 městna mzdoweje skupiny 9 a 1,0 městno mzdoweje skupiny 2

Hospodarske wustawki plaća wot 1. januara 2014.

Budyšin, dnja 3. junija 2014

**Založba za serbski lud**  
**Theurichowa**  
**předsydka Založboweje rady**

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien**  
**über den Jahresabschluss 2013**  
**Vom 21. August 2014**

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2013 der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien wurde vom Verwaltungsrat am 25. Juni 2014 festgestellt. Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger in der Ausgabe vom 19. August 2014. Durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers wurden die publikationspflichtigen Daten gleichzeitig an das Unternehmensregister weitergeleitet.

Die Jahresabschlussunterlagen liegen bis 31. Dezember 2014 in den Geschäftsräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

Zittau, den 21. August 2014

**Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien**  
**Bräuer**  
**Vorstand**  
**Hensel**  
**Vorstand**

# Bekanntmachung

## des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)

### der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Vom 26. August 2014

#### I

Auf Grundlage von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 3. außerordentlichen Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisheriger festgesetzten (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
				EUR
<b>Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	141 729 700	331 000	0	142 060 700
– ordentliche Aufwendungen	141 729 700	431 000	100 000	142 060 700
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	– 100 000	– 100 000	0
– Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren				
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren				
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
– Gesamtergebnis	0	– 100 000	– 100 000	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	141 729 700	331 000	0	142 060 700
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	143 249 700	331 000	0	143 580 700
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	– 1 520 000	0	0	– 1 520 000

	bisheriger fest- gesetzten (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich Nachträge fest- gesetzt auf
EUR				
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15 868 500	90 000	0	15 958 500
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18 227 000	594 000	0	18 821 000
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf	– 3 878 500	504 000		– 4 382 500
– Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	9 577 000	0	9 577 000
– Änderung des Finanzierungsmittelbestands	– 3 878 500	10 081 000	0	– 13 959 500

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

**II**

Die Nachtragssatzung liegt in der Zeit

vom 15. September bis zum 19. September 2014

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, öffentlich aus.

Chemnitz, den 26. August 2014

**Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)**  
**Dr. Scheurer**  
**Verbandsvorsitzender**

**Dritte Satzung**  
**der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV)**  
**zur Änderung des Studienplanes für den Bachelor-Studiengang**  
**Sozialverwaltung (SP-BaSVw)**  
Vom 26. August 2014

Aufgrund von § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen (SächsAPOgAV-Soz) vom 31. August 2011 (SächsGVBl. S. 346), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 177), gibt die FHSV folgende Satzung zur Änderung des Studienplanes für den Bachelor-Studiengang Sozialverwaltung vom 13. Dezember 2011 (SächsABl. AAz. S. A 546), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013 (SächsABl. AAz. S. A 111), bekannt:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 11 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache jeweils einmal in gedruckter gebundener sowie dreimal in digitalisierter Form auf einem von der FHSV zu bestimmenden Speichermedium und Dateiformat bei der Prüfungsbehörde abzugeben.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft.

Meißen, den 26. August 2014

**Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen**  
**Dr. Nolden**  
**Rektor**

# **Erste Satzung**

## **der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV)**

### **zur Änderung des Studienplanes für den Bachelor-Studiengang**

### **Sozialversicherung (SP-BaSVs)**

Vom 26. August 2014

Aufgrund von § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen (SächsAPOgAV-Soz) vom 31. August 2011 (SächsGVBl. S. 346), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 177), gibt die FHSV folgende Satzung zur Änderung des Studienplanes für den Bachelor-Studiengang Sozialversicherung vom 13. Dezember 2011 (SächsABl. AAz. S. A 553) bekannt:

#### **Artikel 1**

1. Die Anlage 2 zu § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
Abgedruckt in der Anlage.
2. § 4 Abs. 10 Satz 9 wird wie folgt gefasst:  
„Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache jeweils einmal in gedruckter gebundener sowie dreimal in digitalisierter Form auf einem von der FHSV zu bestimmenden Speichermedium und Dateiformat bei der Prüfungsbehörde abzugeben.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft.

Meißen, den 26. August 2014

**Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen**  
**Dr. Nolden**  
**Rektor**



Anlage 2

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester																																																																																																																																																																																																							
<p><b>Grundlagen des sozialrechtlichen Verwaltungshandelns und des Rechtsschutzsystems</b></p> <p><b>BaSVs-01</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>132 (176)*</td> <td></td> <td>103h</td> </tr> </table> <p><b>Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns</b></p> <p><b>BaSVs-02</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>124 (166)*</td> <td></td> <td>85h</td> </tr> </table> <p><b>Grundlagen des Systems der sozialen Sicherheit</b></p> <p><b>BaSVs-03</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>89 (119)*</td> <td></td> <td>120 h</td> </tr> </table> <p><b>Kontenklärung I</b></p> <p><b>BaSVs-04</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>82 (110)*</td> <td></td> <td>63 h</td> </tr> </table> <p><b>Versicherung und Beitrag</b></p> <p><b>BaSVs-05</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>115 (154)*</td> <td></td> <td>90 h</td> </tr> </table> <p><b>Schuld- und sachenrechtliche Grundlagen behördlichen Handelns</b></p> <p><b>BaSVs-07</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>85 (114)*</td> <td></td> <td>90 h</td> </tr> </table> <p><b>Sozialversicherung außerhalb der Rentenversicherung</b></p> <p><b>BaSVs-08</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>100 (134)*</td> <td></td> <td>75 h</td> </tr> </table>	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	8	132 (176)*		103h	Prüfung)+ ECTS	Mündliche Prüfung	Präsenz	Selbstst.	7	124 (166)*		85h	Prüfung)+ ECTS	Mündliche Prüfung	Präsenz	Selbstst.	7	89 (119)*		120 h	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	5	82 (110)*		63 h	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	7	115 (154)*		90 h	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	6	85 (114)*		90 h	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	6	100 (134)*		75 h	<p><b>Verwaltungshandeln in der Rentenversicherung</b></p> <p><b>BaSVs-09</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Fachgespräch</td> <td>Präsenz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>240 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Bearbeitung von Leistungsanträgen</b></p> <p><b>BaSVs-10</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Praxis-test 3 h</td> <td>Präsenz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>330 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Beitragseinzug und Betriebsprüfung</b></p> <p><b>BaSVs-11</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Fachgespräch</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>210 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Andere Sozialversicherungsträger</b></p> <p><b>BaSVs-12</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Fachgespräch</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>180 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz		8	240 h			Prüfung)+ ECTS	Praxis-test 3 h	Präsenz		11	330 h			Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.	7	210 h			Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.	6	180 h			<p><b>Bestimmung der Rentenhöhe</b></p> <p><b>BaSVs-13</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>153 (204)*</td> <td></td> <td>112 h</td> </tr> </table> <p><b>Sozialrecht außerhalb der Sozialversicherung</b></p> <p><b>BaSVs-14</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>99 (132)*</td> <td></td> <td>76 h</td> </tr> </table> <p><b>Sozialstaat Deutschland und soziales Europa</b></p> <p><b>BaSVs-15</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Seminararbeit/Präsent.</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>79 (106)*</td> <td></td> <td>70 h</td> </tr> </table> <p><b>Finanzierung und Rechnungslegung der öffentlichen Hand</b></p> <p><b>BaSVs-16</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>135 (180)*</td> <td></td> <td>100 h</td> </tr> </table> <p><b>Betriebliche und private Altersvorsorge</b></p> <p><b>BaSVs-17</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Hausarbeit</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>79 (106)*</td> <td></td> <td>70 h</td> </tr> </table> <p><b>Projekt</b></p> <p><b>BaSVs-18</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Projektarbeit/Präsent.</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>15 (20)*</td> <td></td> <td>134 h</td> </tr> </table>	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	9	153 (204)*		112 h	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	6	99 (132)*		76 h	Prüfung)+ ECTS	Seminararbeit/Präsent.	Präsenz	Selbstst.	5	79 (106)*		70 h	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	8	135 (180)*		100 h	Prüfung)+ ECTS	Hausarbeit	Präsenz	Selbstst.	5	79 (106)*		70 h	Prüfung)+ ECTS	Projektarbeit/Präsent.	Präsenz	Selbstst.	5	15 (20)*		134 h	<p><b>Kontenklärung II</b></p> <p><b>BaSVs-19</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>85 (114)*</td> <td></td> <td>60 h</td> </tr> </table> <p><b>Trägerübergreifende Beziehungen und Problemstellungen</b></p> <p><b>BaSVs-20</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Klausur 5 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>60 (80)*</td> <td></td> <td>115 h</td> </tr> </table> <p><b>Personalwesen der öffentlichen Verwaltung</b></p> <p><b>BaSVs-21</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Hausarbeit</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>79 (106)*</td> <td></td> <td>100 h</td> </tr> </table> <p><b>Bachelor-Arbeit und Verteidigung</b></p> <p><b>BaSVs-22</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Bachelor-Arbeit u. Vert.</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>6 h*</td> <td></td> <td>293 h</td> </tr> </table>	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	5	85 (114)*		60 h	Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.	6	60 (80)*		115 h	Prüfung)+ ECTS	Hausarbeit	Präsenz	Selbstst.	6	79 (106)*		100 h	Prüfung)+ ECTS	Bachelor-Arbeit u. Vert.	Präsenz	Selbstst.	10	6 h*		293 h	<p><b>Bearbeitung von Änderungen im Rentenzahlbestand</b></p> <p><b>BaSVs-23</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Praxis-test 3 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>210 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Versicherte und ihre Rechte</b></p> <p><b>BaSVs-24</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Praxis-test 3 h</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>270 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Querschnittsverwaltung beim Rentenversicherungsträger</b></p> <p><b>BaSVs-25</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Fachgespräch</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>180 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Leistungsträger außerhalb der Sozialversicherung</b></p> <p><b>BaSVs-26</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Prüfung)+ ECTS</td> <td>Fachgespräch</td> <td>Präsenz</td> <td>Selbstst.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>180 h</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Prüfung)+ ECTS	Praxis-test 3 h	Präsenz	Selbstst.	7	210 h			Prüfung)+ ECTS	Praxis-test 3 h	Präsenz	Selbstst.	9	270 h			Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.	6	180 h			Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.	6	180 h		
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
8	132 (176)*		103h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Mündliche Prüfung	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
7	124 (166)*		85h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Mündliche Prüfung	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
7	89 (119)*		120 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
5	82 (110)*		63 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
7	115 (154)*		90 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	85 (114)*		90 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	100 (134)*		75 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz																																																																																																																																																																																																										
8	240 h																																																																																																																																																																																																											
Prüfung)+ ECTS	Praxis-test 3 h	Präsenz																																																																																																																																																																																																										
11	330 h																																																																																																																																																																																																											
Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
7	210 h																																																																																																																																																																																																											
Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	180 h																																																																																																																																																																																																											
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
9	153 (204)*		112 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	99 (132)*		76 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Seminararbeit/Präsent.	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
5	79 (106)*		70 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
8	135 (180)*		100 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Hausarbeit	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
5	79 (106)*		70 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Projektarbeit/Präsent.	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
5	15 (20)*		134 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
5	85 (114)*		60 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Klausur 5 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	60 (80)*		115 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Hausarbeit	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	79 (106)*		100 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Bachelor-Arbeit u. Vert.	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
10	6 h*		293 h																																																																																																																																																																																																									
Prüfung)+ ECTS	Praxis-test 3 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
7	210 h																																																																																																																																																																																																											
Prüfung)+ ECTS	Praxis-test 3 h	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
9	270 h																																																																																																																																																																																																											
Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	180 h																																																																																																																																																																																																											
Prüfung)+ ECTS	Fachgespräch	Präsenz	Selbstst.																																																																																																																																																																																																									
6	180 h																																																																																																																																																																																																											

\* Präsenzanteile ausgewiesen in Zeitstunden und in Lehrveranstaltungsstunden

Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen  
 Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung  
 Modultfolge Bachelorstudiengang „Sozialversicherung“  
 Stand: 1. September 2014

**Bekanntmachung**  
**der Staatlichen Studienakademie Riesa**  
**zur Aussonderung von IT-Technik**  
**Vom 28. August 2014**

Aus dem Bestand der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Riesa werden Geräte ausgesondert:

1. 20 Stück PC-System Business AMD Office,  
ohne Betriebssystem und Software BJ 2006
2. 1 Stück Dell Server Poweredge 2950,  
ohne Festplatte BJ 2006
3. 1 Stück Scanner Epson Perfection BJ 2001

Gemäß § 63 in Verbindung mit § 61 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden die Geräte bei Bedarf an eine interessierte Dienststelle des Freistaates Sachsen abgegeben. Besteht seitens der Dienststellen des Freistaates Sachsen kein Bedarf, werden die Geräte an Dritte meistbietend veräußert.

Interessenten außerhalb der sächsischen Landesverwaltung versenden ihr Gebot bitte

bis zum 30. September 2014

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „IT-Technik“ an die:

Berufsakademie Sachsen  
Staatliche Studienakademie Riesa  
Am Kutzschenstein 6  
01591 Riesa.

Dienststellen der sächsischen Landesverwaltung bekunden ihr Interesse bitte schriftlich bis zum oben genannten Termin bei der Staatlichen Studienakademie Riesa.

Die Geräte werden auch einzeln abgegeben.

Für sämtliche Geräte wird seitens der Staatlichen Studienakademie Riesa keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen. Im Falle des Zuschlages obliegt die Abholung dem jeweiligen Erwerber.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Monika Bergner, Telefon 03525 707-535

Riesa, den 28. August 2014

**Staatliche Studienakademie Riesa**  
**Groß**  
**Verwaltungsleiterin**

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Az.: 1 UR II 28/14**

Frau Bettina Schneider hat das Aufgebot des nicht mehr auffindbaren Sparbuches Nr. 3373119986, Bankleitzahl 87050000, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz auf den Namen Dieter Flohrer, zuletzt wohnhaft in Chemnitz (verstorben) beantragt. Insofern ergeht die Aufforderung an den Inhaber,

spätestens in dem auf Donnerstag,  
den 6. November 2014, 9.00 Uhr

im Dienstzimmer 2.115, Hauptgebäude – Gerichtsstraße 2 anberaumten Aufgebotstermin schriftlich seine Rechte anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, § 469 FamFG.

Chemnitz, den 21. August 2014

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Geschäftsstelle**

